

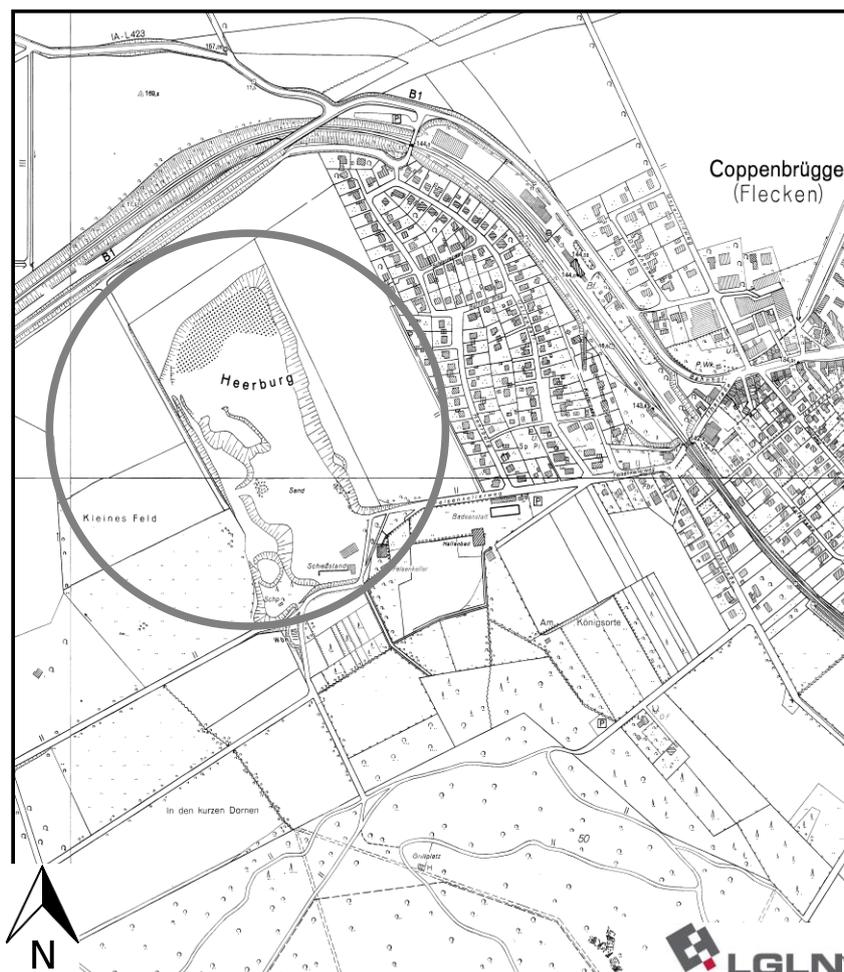
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

des

FLECKEN COPPENBRÜGGE, LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge, Ortsteil Coppenbrügge Nr. 13

-Abschrift -



Bearbeitung:



Bergmann Freiraum Landschaft

Dipl. Ing. Andreas Bergmann

164er Ring 8

31785 Hameln

Tel: 05151/ 784 00 90

Fax: 05151/ 784 00 96

e-mail: info@bergmann-freiraum.de

Bearbeiter: Dipl. Ing. agr. Andreas Bergmann

aufgestellt im Auftrag des Flecken Coppenbrügge
Hameln, den 18.10.2021, ergänzt 22.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG	4
TEIL II: BEGRÜNDUNG	5
1 Umfang der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2 Gesetzliche Grundlagen.....	8
3 Planungsrechtliche Vorgaben	8
4 Ziel des Planverfahrens	11
5 Derzeitige Nutzungen	12
6 Naturschutz und Landschaftspflege.....	13
7 Zu erwartende Änderungen und deren Auswirkungen.....	14
8 Massnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz.....	15
9 Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	15
TEIL III: UMWELTBERICHT	16
1 Einführung Umweltbericht	16
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der F-Plan-Änderung	16
1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	16
1.2.1 Fachgesetze	16
1.2.2 Fachplanungen	17
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	18
2.1.1 Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	18
2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Schutzgebiete	18
2.1.3 Schutzgut Boden	20
2.1.4 Schutzgut Wasser	22
2.1.5 Schutzgut Klima / Luft.....	23
2.1.6 Schutzgut Landschaft, Erholung.....	23
2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	24
2.2.1 Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung	24
2.2.2 Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	25
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	25
2.3.1 Schutzgut Mensch	25
2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope	25
2.3.3 Schutzgut Boden, Wasser, Klima / Luft	29
2.3.4 Schutzgut Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
3 Zusätzliche Angaben	30
3.1 Wichtigste Merkmale der bei der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren	30
3.2 Schwierigkeiten bei der Erstellung der Umweltprüfung	30
3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	30
3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
4 Quellen	30
TEIL IV: ABWÄGUNG	34
TEIL V: VERFAHRENSABLAUF	39

TEIL I: ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Bauleitplanung des Flecken Copenenbrügge

41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Copenenbrügge, OT Copenenbrügge Nr. 13



Planzeichenerklärung

-  Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB
Zweckbestimmung Spiel, Sport, Freizeit
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Boden,
Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Grenze des Wassereinzugsgebiets "Kassobrunnen"



Hinweis:

Diese FNP-Änderung ist auf der Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGB. I S.132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGB. I S. 1548) geändert worden ist.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung

BERGMANN
freiraum landschaft
Dipl. Ing. Andreas Bergmann
31785 Hainlein 164er Ring 8
Tel: 05131 / 734 00 00 Fax: 05131 / 734 00 06
info@bergmann-iraum.de

TEIL II: BEGRÜNDUNG

1 Umfang der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Copenbrügge, Landkreis Hameln-Pyromont, beinhaltet Änderungen für den Bereich westlich des Kernortes Copenbrügge im Bereich der „Heerburg“ in einer Abbaufäche für Kies und Sand. Der betroffene Bereich grenzt unmittelbar an die im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellte „Grünfläche, Zweckbestimmung Sport, Spiel, Freizeit“ außerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche am sogenannten Ithkopf (vgl. 37. FNP-Änderung) an.

Die Änderungsbereiche umfassen die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spiel, Sport Freizeit.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die bereits südlich des Plangebietes vorhandenen Freizeitnutzungen auch innerhalb des Plangebietes zu ermöglichen. Folgende, auf der südlich angrenzenden Fläche bereits vorhandenen Freizeitnutzungen sollen hier weiter entwickelt werden:

- Erweiterung eines vorhandenen Bogensportparcours
- Erweiterung eines vorhandenen Mountainbikeparcours

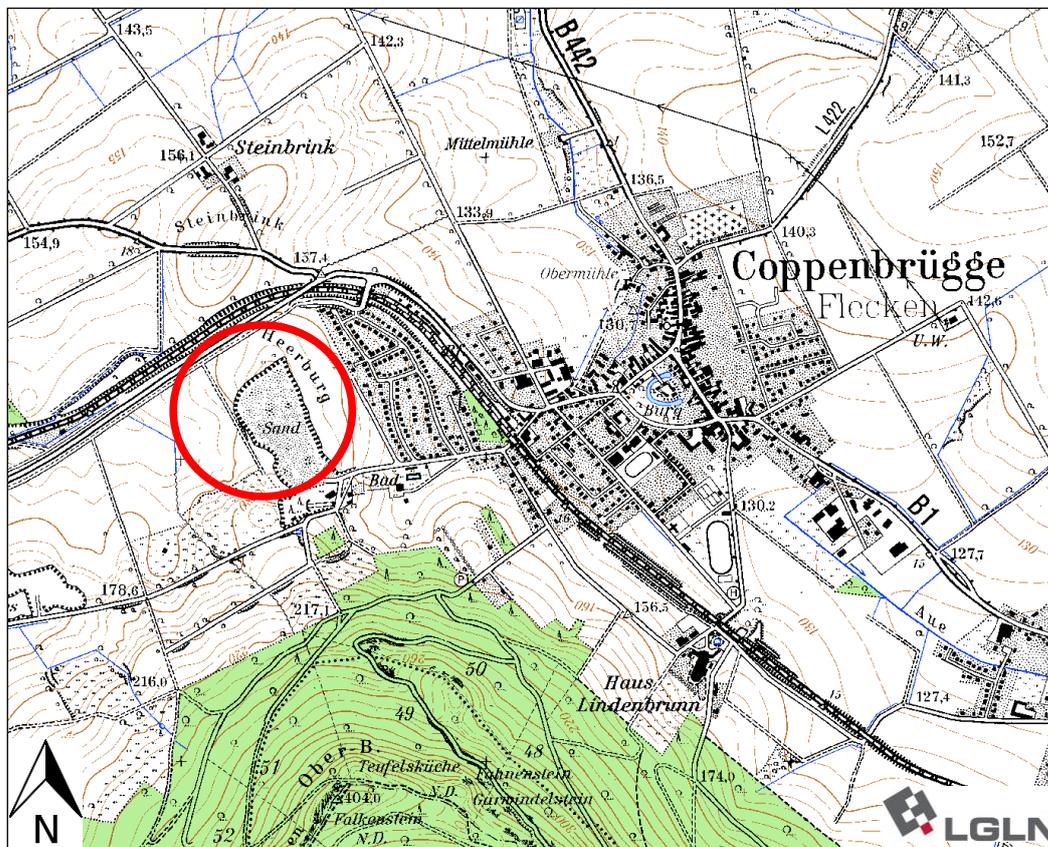
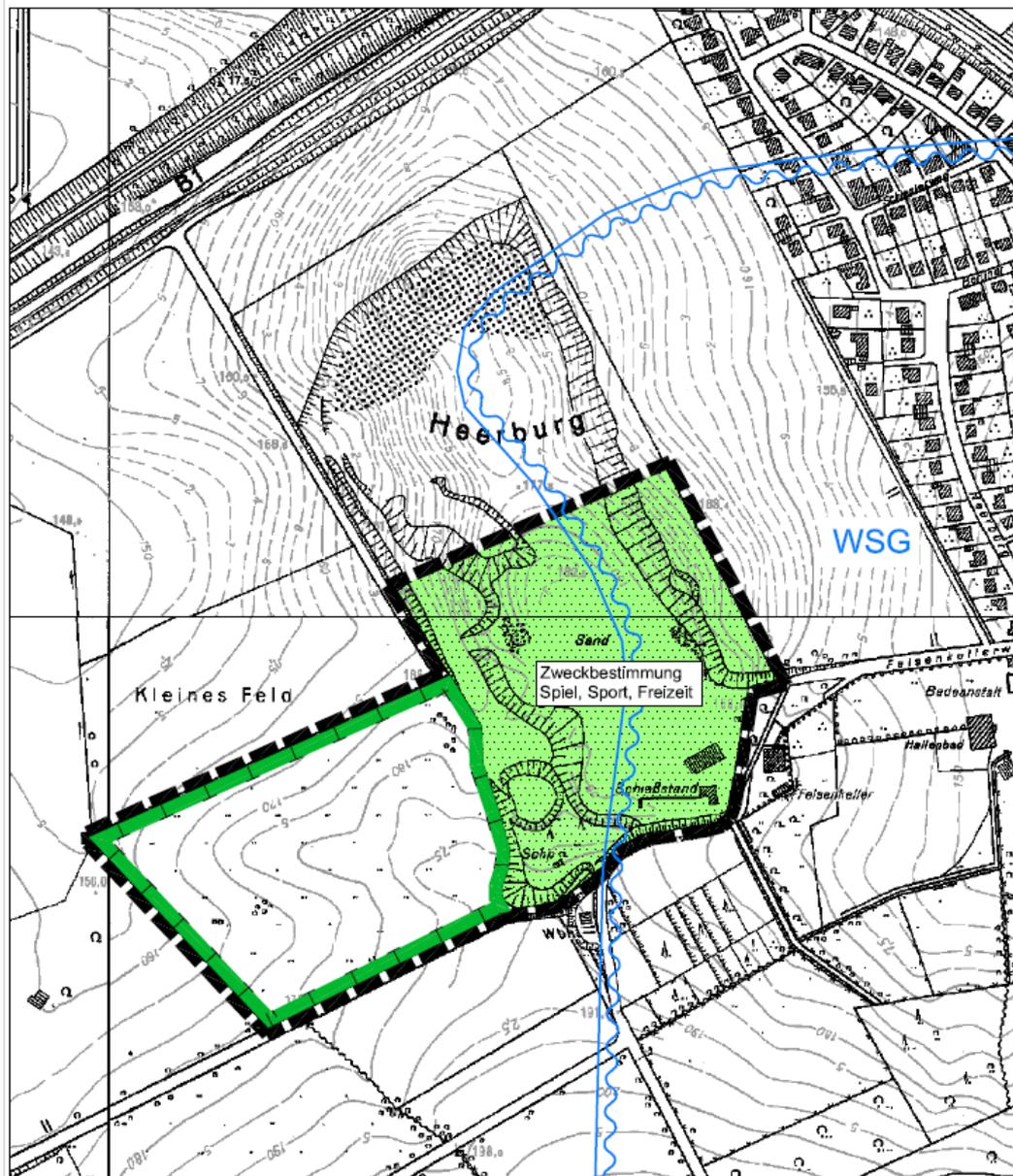


Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

Abbildung 2: Wirksamer Flächennutzungsplan im Bereich der 41. FNP-Änderung (unmaßstäblich)

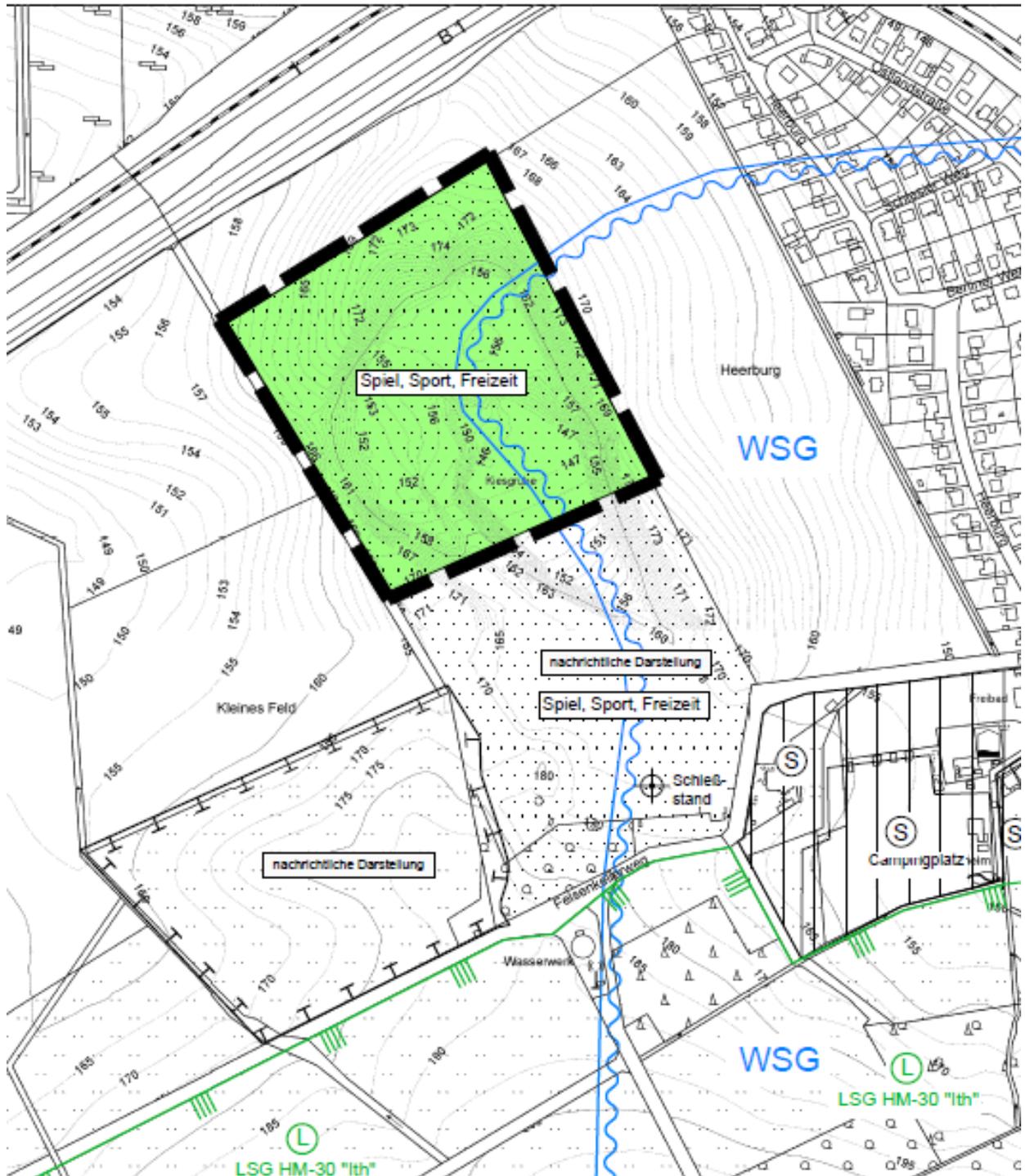


Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge ändern sich gegenüber der derzeit wirksamen Flächennutzungsplanung gemäß § 5, Abs. 2, BauGB die folgenden Darstellungen:

Tabelle 1: Gegenüberstellung der von der 41. FNP-Änderung betroffenen Flächen

Flur Nr.	12
Flurstück-Nr.:	49
Flächengröße	ca. 6,49 ha
Derzeitig wirksame Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft. (§ 5, Abs. 2, Nr. 9 BauGB)
Geänderte Darstellung	Grünfläche mit Zweckbestimmung Spiel, Sport, Freizeit gem. § 5, Abs. 2, Nr. 5 BauGB

Abbildung 3: Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung (unmaßstäblich)



2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020* und
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung durch Bekanntgabe vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

Grundlage der zeichnerischen Darstellung ist

- die Planzeichenverordnung (PlanzV) in ihrer 5. Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58, BGBl. III, 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetzliche Grundlage für die Eingriffsregelung ist

- das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020),
- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung durch Bekanntgabe vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451).

3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Das LROP Niedersachsen stellt in seiner geänderten zeichnerischen Darstellung von 2008 im Planungsbereich ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung dar.

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) i.d. Fassung vom 26.09.2017 stellt das Plangebiet innerhalb eines mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes für Mittelzentren, Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion und Oberzentren dar. Die Waldflächen südlich des Plangebietes sind als Vorranggebiet für den Biotopverbund dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Entsprechend den Vorgaben des LROP konkretisiert das RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont (Entwurf 2019, siehe nachfolgende Abbildung) im Änderungsbereich des FNP die Abgrenzung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Darüber hinaus ist für die südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen ein Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Die an den von der FNP-Änderung betroffenen Teilraum im Südwesten angrenzenden Flächen werden als „Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut“ und als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Copenbrügge wird als „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung“ dargestellt

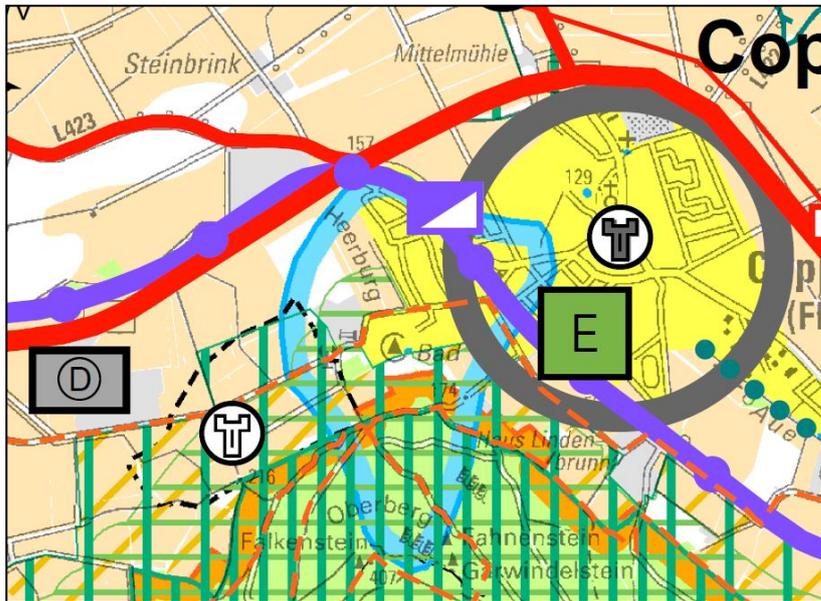


Abbildung 4: Regionales Raumordnungsprogramm (Entwurf 2019, Ausschnitt)

Das RROP aus dem Jahr 2001 ist nach wie vor rechtskräftig. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, wie bei dem aktuell vorliegenden Entwurf des RROP 2019, sind jedoch ergänzend gemäß § 3 ROG, Abs. 1, Satz 4 als sonstige Erfordernisse der Raumordnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Im aktuellen RROP 2001 ist das Plangebiet als Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung für kieshaltigen Sand festgelegt. Im Entwurf des RROP 2019 wurde diese Festlegung nicht mehr getroffen. Nach Raumordnungsverordnung (RoV) § 1 Anwendungsbereich, Nr. 17 sind erst Vorhaben größer 10 ha von überörtlicher Bedeutung und damit raumbedeutsam. Dies trifft für die genannte Fläche nicht mehr zu, da der südliche Bereich bereits abgebaut ist bzw. sich noch im Abbau befindet und somit die Restfläche unter dem Richtwert von 10 ha liegt.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Hameln-Pyrmont von 2001 weist dem Planungsbereich eine allgemeine Bedeutung mit besonderer Entwicklungsfähigkeit zu. Für das Landschaftsbild wird in Bezug auf das Plangebiet eine hohe Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit erreicht. Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser wurden in Bezug auf den Kiesabbau ermittelt und dargestellt. In seinem Zielkonzept stellt der LRP die Flächen des Geltungsbereiches der FNP-Änderung als Gebiet zur vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung, mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter dar.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für den Flecken Coppenbrügge liegt nicht vor.

Naturpark Weserbergland

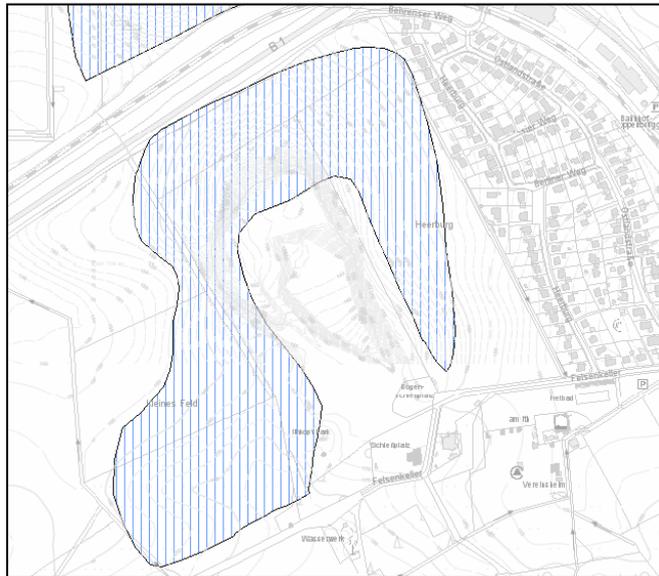
Das Plangebiet liegt im Naturpark Weserbergland.

Rohstoffsicherung Niedersachsen

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) stellt in der Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen (NIBIS Kartenserver) innerhalb des nördlichen Plangebietes Teilflächen als Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung dar (siehe nachfolgende Abbildung). In diesen Gebieten sollen raumbedeutsame Planungen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Abbildung 5: Lagerstätte Kies/Sand gem. Darstellung in der Rohstoffsicherungskarte

(© NIBIS Kartenserver, 28.02.2020)



Baurechtliche Festsetzungen

Die am 03.12.1976 vom Landkreis Hameln-Pyrmont erteilte Abbaugenehmigung für Sand/Kies sieht für den Geltungsbereich der Planänderung als Nachfolgenutzung den Naturschutz vor.

Im April 2000 wurde die Genehmigung für die Wiederfüllung der Abbaufäche mit unbelastetem Boden und nachfolgender Rekultivierung (Anlage von Gehölzgruppen, Belassen von Sukzessionsflächen) erteilt.

Trinkwasserschutz

Die nordwestliche Fläche des geplanten Spiel-, Sport- und Freizeitgeländes liegt im Trinkwassereinzugsgebiet für den Kassebrunnen in Coppenbrügge. Dieser dient der Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfolgte bislang noch nicht. Die neu geplante Nachnutzung stellt keine negative Veränderung für den Grundwasserschutz in dem Bereich dar. Sport, Spiel und Freizeitaktivitäten stellen natürlich andere Anforderungen an die Flächengestaltung, als die bisher im Rahmen der Rekultivierung vorgesehene Ausweisung als Sukzessionsfläche für den Naturschutz, doch sind hierdurch keine verstärkten Einträge von Stoffen über den Boden in das Grundwasser zu erwarten und zu besorgen.

4 ZIEL DES PLANVERFAHRENS

Südlich des Plangebietes befindet sich der sog. „Ithkopfpark“. Planungsrechtlich aufbauend auf die 37. Änderung des Flächennutzungsplans wurden hier mit LEADER-Mitteln verschiedene Angebote für Sport-, Spiel- und Freizeitaktivitäten auf einem ehemaligen Kiesgrubengelände errichtet, u.a. ein Bolzplatz, Outdoor-Fitnessgeräte, ein Bogenschießplatz und eine MTB-Singletrail-Strecke.

In unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ithkopf-Park befinden sich weitere Freizeiteinrichtungen mit großer Bedeutung für den Ort Coppenbrügge als „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus“ (gem. Darstellung im Entwurf des RROP 2019, siehe oben): ein Wohnmobilstellplatz, ein Hallen- und ein Freibad mit einer Beach-Volleyball-Anlage, ein Campingplatz, ein Grillplatz, Schießsportanlagen des örtlichen Schützenvereins, sowie Startpunkt mehrerer Nordic-Walking-Strecken und Wanderwege im Ith und die Gaststätte „Felsenkeller“.

Durch die vorliegende Planung soll ein Beitrag zur weiteren Attraktivitätssteigerung der Freizeitmöglichkeiten am Ithkopf in Coppenbrügge im Einklang mit Natur und Landschaft geleistet werden: Die bereits im Ithkopfpark vorhandenen Freizeitnutzungen Mountainbike (Singletrail) und Bogenschießen (Parcour) sollen durch eine Erweiterung der bereits in der südlichen Fläche vorhandenen Parcours in die Abbaufäche hinein attraktiver werden. Gleichzeitig sollen die nach Beendigung von Abbau und Wiederverfüllung verbleibenden Restflächen durch eine strukturreiche Geländegestaltung naturnah entwickelt werden und als Lebensraum für Flora und Fauna zur Verfügung stehen.

Durch das Vorhaben soll das gemeindliche Freizeitangebot insgesamt weiter verbessert werden.

Die geplante Erweiterung der Freizeitfläche erstreckt sich auf die bereits ausgeklasten Flächen der Kiesabbaufäche der Fa. MSV Deponie GmbH (vormals Fa. Ratzke). Der Kiesabbau wurde hier bereits weitgehend abgeschlossen und es erfolgt derzeit die genehmigte Wiederverfüllung und Rekultivierung des Geländes.

Bisherige Nachfolgenutzung / Rekultivierungsplanung

Als Nachnutzung für das Plangebiet ist in der bodenrechtlichen Genehmigung und der Rekultivierungsplanung der Naturschutz festgeschrieben: Im Wesentlichen sollen die Flächen nach Abschluss des Bodenabbaus und der anschließenden Verfüllung der Sukzession überlassen werden. Laut geltender Verfüllgenehmigung vom April 2000 sind dementsprechend im Zuge der Rekultivierung Sukzessionsbereiche sowie Pflanzflächen vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll formal das Rekultivierungsziel „Naturschutz“ für das Plangebiet bzw. die rekultivierte Abbaufäche zugunsten einer landschaftsverträglichen Freizeitnutzung abgelöst werden.

Hierzu ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde als adäquater Ersatz die Durchführung einer externen Ersatzmaßnahme vorgesehen.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanung ist erforderlich, da die beabsichtigten künftigen Nutzungen den derzeit rechtsgültigen bodenrechtlichen Festsetzungen und baurechtlichen Genehmigungen widersprechen und daher nicht zulässig wären. Im Zuge der FNP-Änderung verpflichtet sich der Flecken Coppenbrügge, die derzeit im Plangebiet bestehenden Rekultivierungsaufgaben durch die Bereitstellung einer externen naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahme zu kompensieren.

Nichtsdestotrotz soll die Erweiterungsfläche unter Berücksichtigung der beiden oben beschriebenen geplanten Freizeitnutzungen naturnah entwickelt werden.

Wesentliche Ziele der FNP-Änderung sind daher die Umwidmung der derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen hin zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Spiel, Sport und Freizeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

5 DERZEITIGE NUTZUNGEN

Bodenabbau

Die Kiesabbaufäche (Flurstück 49, Flur 12, Gemarkung Coppenbrügge) ist bis auf kleine Restflächen abgebaut, derzeit erfolgt die Wiederverfüllung im Zuge der Rekultivierung. Im südlichen Plangebiet ist diese bereits weit fortgeschritten, die Flächen überwiegend verfüllt und planiert, im nördlichen Plangebiet ist die Verfüllung noch nicht abgeschlossen.

Die Randbereiche der Abbaufäche sind weitgehend bereits gehölzbestanden und somit gut in das Landschaftsbild eingegliedert. Die Bodenabbaufäche ist mit einem Zaun umgeben und unterliegt derzeit keiner weiteren Nutzung.

Die 1976 in der Abbaugenehmigung baurechtlich festgesetzte Zufahrt über den Felsenkellerweg ist 2009 nach einem Ergänzungsantrag der Firma MSV Deponie GmbH vom Landkreis Hameln-Pyrmont in eine Zufahrt von Norden über die B 1 und die dortigen Wirtschaftswege geändert worden. Die für den Kiesabbau notwendigen Gebäude wurden bereits vollständig zurückgebaut. Für die gesamte Fläche war ursprünglich die Nachnutzung Naturschutz festgeschrieben. Nach Einebnung der wiederverfüllten Bereiche sollten diese durch Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Feuchtgebüsch und durch Zulassung der natürlichen Sukzession renaturiert werden. Die südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen gehörten ehemals ebenfalls zur Abbaufäche, sie wurden jedoch im Zuge der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits in Flächen für Spiel, Sport, Freizeit umgewandelt. Als Ersatz für die entfallende Naturschutznachfolgenutzung wurde auf einer benachbarten ldw. Nutzfläche eine Streuobstwiese angelegt.

Angrenzende Nutzungen

Ithkopf Park

Südlich des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes befindet sich der Ithkopf-Park mit unterschiedlichen Angeboten an Sport- und Freizeitmöglichkeiten:

- Bolzplatz
- Basketballfeld
- Podeststufenanlage mit „Waldtribüne“
- Seilbahn (Spielgerät)
- Outdoor-Sportgeräte
- Anlage für Bogenschießsport
- MTB-Strecke (Singletrail)

Innerhalb des Ithkopf-Parks befindet sich im Südwesten ein vom Verkehrs- und Verschönerungsverein Coppenbrügge e.V. angelegter und unterhaltener, öffentlich zugänglicher Grillplatz mit offener Schutzhütte und Grillvorrichtungen. Der Bereich wird u.a. durch den „Waldkindergarten am Ith e.V.“ genutzt.

Am südlichen Rand des Ithkopfparks liegen die Anlagen des Coppenbrügger Schützenvereins (Vereinsheim mit angegliedertem Schießstand).

Die Bogenschützen des Schützenvereins Coppenbrügge nutzen zudem das Gelände des Ithkopf-Parks und die rekultivierten Randbereiche der Abbaufäche als „3-D-Bogenparcour“¹ zu Trainings- und Wettkampfwzwecken. Für diese Nutzung liegt eine entsprechende Genehmigung vor, die es den Mitgliedern der Sparte Bogenschießen des Coppenbrügger Schützenvereins bis Ende 2020 erlaubt, den vorhandenen Bogensportparcours zu Trainingszwecken und für die folgenden einmal jährlich durchgeführten Veranstaltungen zu nutzen:

- Jagd auf den Pfingstochsen mit ca. 100 Teilnehmern,

¹ 3-D-Bogenparcour: naturnaher Parcour (Pfad) mit unregelmäßiger Anordnung naturnah gestalteter Ziele (3-D-Tiermodelle)

- Landesmeisterschaft für den NBSV mit ca. 120 Teilnehmern,
- Vereinsvergleichsschießen mit Vereinen der umliegenden Ortschaften

Gemäß dieser Genehmigung müssen diese Veranstaltungen jeweils mit dem Betreiber der Kiesgrube und mit dem Landkreis- Hameln Pyrmont, Untere Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Außerhalb des Parcours gelegene Flächen dürfen aus Gründen des Naturschutzes nicht betreten werden.

Neben den Bogenschützen nutzen Mountainbiker die mit Gehölzen bestandenen westlichen Randbereiche des Ithkopf-Parks: Hier wurde, beginnend am „Melkerpad“ im Süden, ein Singletrail angelegt. Bestandteil sind teilweise künstlich angelegte Hindernisse innerhalb des "natürlichen" Geländes der ehemaligen Kiesgrube. Die eigentliche Fahrspur („Singletrail“) ist ca. 50 bis 100 cm breit und unbefestigt.

6 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Das Plangebiet der 41. F-Plan-Änderung ist geprägt durch die derzeit noch laufende Wiederverfüllung einer Abbaufäche für Kies/Sand. Die zentralen Bereiche sind zum jetzigen Zeitpunkt durch die Wiederverfüllung geprägt und stellen sich als stark gestörte und von mehrfacher Umlagerung geprägte Offenbodenbiotope einer Kiesgrube dar. In den Bereichen, die derzeit nicht der Wiederverfüllung unterliegen, haben sich Ruderalbiotope und teilweise Pioniergehölze entwickelt. Die nördlichen Flächen des Plangebietes und die dort vorhandenen Böschungsbereiche wurden teilweise ebenfalls bereits vor längerer Zeit mit heimischen Gehölzen bepflanzt. Zwischen den Gehölzbeständen haben sich auf dem anstehenden sandig-kiesigen Substrat teilweise magere gehölzfreie Biotope etabliert. In den Fahrspuren und Sohlbereichen der Kiesgrube sammelt sich nach längeren Niederschlagsperioden Wasser, im nördlichen Abschnitt des Plangebiets wurden bei Kartierarbeiten in 2016 Kaulquappen der Kreuzkröte gefunden.

Südlich des Plangebietes befindet sich, wie oben bereits erwähnt der Ithkopf Park. In diesem Bereich der ehemaligen Kiesgrube ist die Verfüllung und Renaturierung des Abbauggebietes bereits abgeschlossen. Neben den Freizeiteinrichtungen des Parks haben sich insbesondere in den Randbereichen Gehölzbestände überwiegend aus Pioniergehölzen etabliert. Die zentralen Flächen stellen sich als extensiv genutzte Grünflächen dar, die mehrmals im Jahr gemäht werden. Die randlichen Gehölzbestände erstrecken sich auch auf die östlichen und westlichen Randbereiche des Plangebietes. Zur Abgrenzung des Ithkopf Parks zu den noch bewirtschafteten Flächen des Plangebietes (Wiederverfüllung) wurde an der südlichen Grenze des Plangebietes ein Wall angelegt, welcher mit heimischen Gehölzen bepflanzt wurde.

Südlich des Felsenkellerweges verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-HM-30 „Randbereiche des Ith“, in das sich weiter südlich das FFH-Gebiet FFH 114 „Ith“ eingliedert.

Detaillierte Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege sind dem Umweltbericht zu entnehmen (siehe Teil III der vorliegenden Unterlage).

7 ZU ERWARTENDE ÄNDERUNGEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN

Auf der Grundlage des im Rahmen eines LEADER-Projekts entstandenen Entwicklungskonzeptes „Freizeit am Ithkopf“ soll im nördlichen Teil der Kiesabbaufäche die Ergänzung des bereits südlich vorhandenen Areals für Sport-, Spiel- und Freizeitnutzung in Form eines MTB- und eines Bogenschieß-Parcours erfolgen. Dieses Freizeitangebot richtet sich in erster Linie an die Coppenbrügger Bürger und Bürgerinnen.

Da aufgrund der nur eingeschränkten Erweiterung des bereits bestehenden Freizeitangebotes nicht mit einem signifikant ansteigenden Zulauf an Besuchern zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass der bestehende Parkraum auf den vorhandenen PKW-Stellplätzen beidseits des Felsenkellerweges (ca. 50 Stellplätze) auch nach Umsetzung der Planungen im Zuge der 41. Flächennutzungsplanänderung auch künftig ausreichen wird. Die Weiterentwicklung der Individualsportarten Mountainbiken und Bogenschießen löst keine große Zunahme an parkplatzsuchenden Nutzern aus, zumal davon auszugehen ist, dass Mountainbiker/Innen aus der Umgebung mit dem Fahrrad anreisen.

Das Freizeitgelände selber kann nicht von Dritten befahren werden, die bestehende Zufahrt zum Felsenkellerweg ist mit einer Toranlage gesichert.

Das Gelände ist für die Allgemeinheit lediglich fußläufig über unbefestigte Wegeanbindungen von Süden (Zugang Grillplatz) und Südosten (Zugang in Höhe Schützenhaus) erschlossen, der Zugang ist kostenfrei und jederzeit möglich.

Der Flecken Coppenbrügge stellt lediglich die Infrastruktur für die geplanten Aktivitäten bereit, die erforderlichen Sportgeräte müssen von den Besuchern selbst mitgebracht werden. Ein Verleih von Sportgeräten auf dem Gelände ist nicht vorgesehen. Örtlichen Vereinen soll es ermöglicht werden, hier sportliche Aktivitäten anzubieten und zu betreuen, bzw. auch Teile der Anlage in Stand zu halten.

Im Einzelnen sind auf der geplanten Erweiterung des Spiel-, Sport- und Freizeitgeländes derzeit folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung Mountainbike-Parcour: Die im westlichen Randbereich des bestehenden Freizeitgeländes bereits vorhandene Single-Trail-Anlage soll in dem vielgestaltigen Relief der Abbaufäche nach Norden erweitert werden.
Hierzu sollen weitere unbefestigte Fahrspuren nach dem Muster der bereits vorhandenen angelegt und durch Geländemodellierungen vielgestaltige Fahrspuren geschaffen werden.
- Dauerhafte Anlage eines 3-D-Bogenschießparcours: Der mit Sondergenehmigung bereits derzeit auf dem Gelände vorhandene Parcour (= unbefestigter Pfad, der vorhandenen Topographie folgend, mit in unregelmäßigen Abständen in die Landschaft integrierten naturnah und lebensgroß gestalteten Tiermodellen als Zielobjekte) soll durch die vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dauerhaft abgesichert und gerechtfertigt werden. Streckenveränderungen und –erweiterungen entsprechend den sportlichen Zielvorstellungen des Vereins sind dabei zulässig.

8 MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, AUSGLEICH UND ERSATZ

Durch die Erweiterung einer vorhandenen Freizeitanlage mit bestehender Infrastruktur (z.B. Parkplätze) wird eine Flächeninanspruchnahme an einem weiteren Standort vermieden.

Durch die ausschließliche Inanspruchnahme einer bestehenden Abbaufäche kann auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen verzichtet werden.

Durch eine an die bestehende Geländesituation (Relief, Gehölzbestände) angepasste Anordnung der geplanten Freizeitangebote innerhalb der rekultivierten Abbaufäche werden Eingriffe in Natur und Landschaft weitestgehend vermieden. So werden bestehende Gehölzbestände erhalten und Bodenbewegungen durch die Nutzung des bestehenden Reliefs weitgehend vermieden.

Zur Kompensation der in der ursprünglichen Abbaugenehmigung festgesetzten und nunmehr entfallenden Nachfolgenutzung „Naturschutz“ auf der Gesamtfläche des Plangebiets wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln Pyrmont eine externe Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Harderode durchgeführt (Details siehe in Teil III „Umweltbericht“).

9 INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nutzungen und im Zuge der geplanten Erweiterung einer bereits bestehenden Freizeitanlage sind keine zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen oder Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung vorgesehen.

TEIL III: UMWELTBERICHT

1 EINFÜHRUNG UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht stellt gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge, Ortsteil Coppenbrügge Nr. 13 dar. Er stellt die fachliche Grundlage einer Umweltprüfung dar, indem er die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet. Die Grundlagen der Umweltprüfung sind in Anlage 1 des Baugesetzbuches (BauGB) dargelegt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der F-Plan-Änderung

Allgemeines Ziel und Zweck der vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplans des Flecken Coppenbrügge ist die Schaffung einer hinreichenden planungsrechtlichen Grundlage gem. § 5 BauGB zur Nutzung vorhandener Freiflächen im Bereich einer ehemaligen Kiesabbaufläche in Siedlungsnähe zum Ortsteil Coppenbrügge für eine bedarfsgerechte Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Spiel, Sport, Freizeit.

Die am gewählten Standort im Zuge einer bestehenden Abbaugenehmigung für Kiese und Sande rechtskräftigen Rekultivierungsaufgaben sind im Zuge der beabsichtigten Änderung der Nachfolgenutzung entsprechend zu kompensieren.

Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im Bereich der „Heerburg“ am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Coppenbrügge, südlich der Bundesstraße 1 und nördlich des bewaldeten Ithkopfes sowie unmittelbar nördlich des bestehenden Freizeitgeländes des sog. „Ithkopfparks“. Es liegt außerhalb der geschlossenen Siedlungsfläche und umfasst ausschließlich nördlich an den Ithkopfpark angrenzende Flächen im Bereich der ehemaligen Kiesabbaufläche, die derzeit verfüllt wird.

Die Flächen der Wiederverfüllung im Plangebiet sind durch einen bepflanzten Wall von dem südlich angrenzenden „Ithkopfpark“ abgegrenzt. Die Erschließung der Abbaufläche erfolgt über eine Zufahrt von Norden über einen parallel zur B 1 verlaufenden Wirtschaftsweg mit Anschluss an das öffentliche Straßennetz (B 1, L 588) nördlich Bessingen in Höhe der B1-Überführung.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich umfasst insg. eine Fläche von ca. 6,49 ha, die zukünftig auf einer Fläche von ca. 6,49 ha als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport / Spiel / Freizeit“ dargestellt wird.

Kurze Beschreibung der geplanten Nutzung

Für die genehmigte Abgrabungsfläche für Kies und Sand mit festgesetzter Nachfolgenutzung „Naturschutz“ ist im Flächennutzungsplan eine Ausweisung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Spiel, Sport, Freizeit gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB vorgesehen.

1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Fachgesetze

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. § 32 ff BNatSchG

Südlich des Plangebietes liegt das „**FFH – Gebiet“ Nr. 114 (Melde Nr. 3823-301) „Ith“** (3.655,00 ha), europäisches Schutzgebiet gem. NATURA 2000, EG-Richtlinie 92/43/EWG, welches bis an den Waldrand des Iths reicht (vertretene Arten des Anhanges II sind Säugetiere: Myotis myotis (Großes Mausohr), Amphibien / Reptilien: Triturus cristatus (Kammolch).

Beim Ith handelt es sich um einen Höhenzug aus Jura-Kalken. Vorherrschend sind frische Kalkbuchenwälder, Schatthangwälder, Felsen mit Blaugrasrasen, Orchideen-Buchenwälder, Höhlen, ausgedehnte magere Glatthafer-Wiesen, Quellbereiche und Kalkmagerrasen.

Der Ithkamm und die darunter liegenden bewaldeten Hänge sind darüber hinaus als Naturschutzgebiet HA 97 „Saubrink-Oberberg“ ausgewiesen. Die südlich an den Campingplatz bzw. an den Felsenkellerweg angrenzenden Flächen liegen zudem in dem Landschaftsschutzgebiet HM 30 „Randbereiche des Ith“.

Das hier betrachtete Plangebiet liegt außerhalb der genannten Schutzgebiete für Natur und Landschaft. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Trinkwasserschutz

Der für die Trinkwasserversorgung von Copenbrügge genutzte „Kasse-Brunnen“ liegt nördlich der Bahnhofstraße in Höhe der Einmündung Ithstraße. Die nordöstliche Fläche des Plangebiets liegt im Trinkwassereinzugsgebiet für den "Kasse-Brunnen" in Copenbrügge. Dieser dient der Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfolgte bislang noch nicht. Es wurde ein mutmaßliches Trinkwasserschutzgebiet abgegrenzt, das in seinen Grenzen dem Grundwassereinzugsgebiet des Brunnens entspricht.

1.2.2 Fachplanungen

Aussagen

- des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont,
- des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Hameln Pyrmont,
- der Rohstoffsicherungsfläche,
- des Flächennutzungsplans

siehe Teil II, Kapitel 3: „Planungsrechtliche Vorgaben

Erfassung historischer Kulturlandschaften

Im Zuge der Erfassung historischer Kulturlandschaften im Landkreis Hameln-Pyrmont durch das Büro „Kulturlandschaft und Geschichte“ im Jahr 2003 wurden die dem bewaldeten Ithkopf nördlich vorgelagerten Grünlandflächen als **„Heckenlandschaft am Nordhang des Ith“** als Relikt aus der Zeit nach der Verkopplung (Anfang bis Mitte 19. Jh.) erfasst. Diese Heckenlandschaft reicht in ihrer östlichen Ausdehnung nördlich des Felsenkellerweges bis an die Grenzen des Geltungsbereiches (Kiesabbaufläche) und südlich des Felsenkellerweges bis an den vom Wasserbehälter zum Waldrand ansteigenden Weg.

Offizielle Rad- und Wanderwege

Über den Felsenkellerweg verlaufen in Ost-West-Richtung sowohl der **„Leine-Weser-Radweg“** als auch der von Nienburg nach Bad Gandersheim führende Wanderweg **„Roswithaweg“** (vom Deister/Osterwald kommend über Salzburg nach Copenbrügge und weiter über den Ithkamm). Von Bisperode kommend, verläuft am Waldrand über die markanten Zielpunkte „Teufelsküche“, „Fahnenstein“, „Adam und Eva“ und Ithturm daneben der **„Internationale Fernwanderweg Niederlande - Harz“**. Am Waldrand des Iths beginnt der überregional bedeutende **„Ith-Hills-Wanderweg“**. Im Umfeld des nördlichen Ithkopfs zwischen Copenbrügge und Bessingen verlaufen daneben mehrere, aus einem LEADER-Projekt hervorgegangene, ausgeschilderte Wanderwege unter dem Motto **„Sagen und Götter am Ith.“**

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

In Kap. 2.1. wird zunächst die vorhandene Situation im Plangebiet anhand der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie anhand der Landschaft und der Kultur- und Sachgüter beschrieben und bewertet. Sowohl Vorbelastungen der Schutzgütausprägungen als auch die Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben werden zusammenfassend dargelegt, bevor anschließend die mit der Durchführung der Vorhabens verbundenen Veränderungen / Beeinträchtigungen der Schutzgüter erläutert werden.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

2.1.1 Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet liegt ca. 200 m westlich der vorhandenen Wohnbebauung des Ortsteils Coppenbrügge im Bereich Heerburg.

Unmittelbar südlich grenzt an das Plangebiet das bereits im Flächennutzungsplan verankerte Sport-, Spiel- und Freizeitgelände des Ithkopfparks an (Beschreibung siehe Teil II, Kap. 5).

Der südlich des Plangebiets verlaufende Felsenkellerweg sowie die daran anknüpfenden Wirtschaftswege werden als Verbindungswege zur freien Landschaft und insb. zum Höhenzug des bewaldeten Ith und den dort beginnenden Wanderwegen genutzt.

Mit der Gaststätte Felsenkeller, den Anlagen des Schützenvereins, dem Grillplatz, dem Frei- und dem Hallenbad sowie dem Campingplatz liegen im Nahbereich des Plangebiets mehrere Zielpunkte der lokalen bis überregionalen Erholungsnutzung.

Kulturgüter sind im betrachteten Plangebiet nicht vorhanden, als Sachgüter im Umfeld des Plangebiets sind die Anlagen des Ithkopfparks und des Schützenvereins sowie der Grillplatz und die Gaststätte „Felsenkeller“ mit einem historischen Kellergewölbe zu nennen. Der als Sachgut im Bereich des Plangebiets bislang anstehende Rohstoff Sand/Kies wurde durch den Betrieb der Abbaufläche gewonnen und ist somit ausgeschöpft.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Lage der geplanten Grünfläche mit Freizeitnutzung in einer allseits von dichten Gehölzbeständen umgebenen Abbaufläche für Kiese und Sande und dem Abstand zur vorhandenen Bebauung sind durch die geplante Nutzung keine nachhaltigen negativen Beeinträchtigung des Menschen (insb. in den östlich gelegenen Wohngebieten) durch Lärm oder sonstige Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Gleichzeitig trägt die Ausweisung weiterer Flächen für Freizeit/Sport/Spiel zu einer Erweiterung des Freizeitangebots für die Einwohner Coppenbrüggens bei.

Hinsichtlich des Schutzgutes "Mensch" sind bei Betrieb des Geländes bzw. auf dem Gelände inklusive einer möglichen Erweiterung und der Genehmigung von Großveranstaltungen die Regelungen der Freizeitlärmrichtlinie des LAI zu berücksichtigen.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotop, Schutzgebiete

Die randlichen Böschungen des Änderungsbereichs, insbesondere die westlichen und östlichen sind dicht mit Gehölzen bewachsen. Innerhalb der Gehölzflächen sind (noch) kleinere Lichtungen vorhanden, in denen sich halbruderale Gras- und Staudenfluren etabliert haben, die auch den Übergang zu den angrenzenden Ackerflächen bilden. Im östlichen Plangebiet haben sich auf Abbauböschungen kleinere Magerstandorte entwickelt. Die nördlichen Böschungsbereiche des Plangebietes sind domi-

niert von Gehölzanpflanzungen, Sukzessionsgehölzen (Ruderalgebüsch (BRU) bzw. Baumgruppen (HB) und aufgrund der Exposition auch von Trockenbiotopen. In den Bereich, in denen aktuell keine Verfüllung stattfindet, haben sich in Abhängigkeit von der Dauer der Störungsfreiheit verschiedene Ruderalvegetationen, halbruderaler Gras- und Staudenfluren und Sukzessionsgebüsch (BRU) etabliert, entwickelt haben. Vorkommende Arten sind vor allem typische Ruderalarten wie Weide, Birke und Zitterpappel. In den stark reliefierten Randbereichen der Abbaufäche haben sich größere, zusammenhängende, tlw. waldartige Gehölzbestände entwickelt (überwiegend aus Weide, Eiche, Esche, Haselnuss und Weißdorn).

In den von schweren Baufahrzeugen verdichteten Senken und Fahrspuren entstehen nach längeren oder intensiveren Niederschlägen Rohbodentümpel, die in Trockenphasen wieder vollständig austrocknen.

Den überwiegenden Anteil des Plangebietes machen jedoch Offenbodenbereiche als Resultat von Abbau und noch andauernder Wiederverfüllung aus. Sie sind nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016, siehe auch nachfolgende Abkürzungen erfasster Biotoptypen) fast ausschließlich dem Biotoptyp „sandiger Offenbodenbereich in Sand- und Kiesabbauereichen“ (DOS) zuzuordnen.

Vorkommen von Tieren

Gesonderte faunistische Kartierungen wurden im Zusammenhang mit dem hier dargestellten Vorhaben nicht durchgeführt, weil die Einzelmaßnahmen des Vorhabens nicht dazu beitragen können, die Lebensraumverhältnisse des Gebiets im Vergleich zum derzeitigen Zustand erheblich zu beeinträchtigen.

Die umfangreichen Gehölzbestände des Plangebiets sind zusammen mit ihren z.T. trockenwarmen, durch einen Übergang zu Offenbodenbereichen geprägten Saumstrukturen als Nahrungs- und Fortpflanzungsraum für die Artengruppen der Vögel, der Fledermäuse und der Insekten aufgrund der räumlichen Nähe zu den naturnahen Wald- und Waldrandstrukturen des lths vermutlich von mittlerer bis großer Bedeutung. Aufgrund des Vorkommens sowohl trockenwarmer als auch feuchter und zumindest temporär gewässerbetonter Lebensräume im Plangebiet ist daneben auch von einem möglichen Vorkommen von Arten der Artengruppen der Reptilien und Amphibien auszugehen.

Innerhalb dieser Tümpel wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung (Anfang Juni 2016) Kaulquappen der Kreuzkröten gefunden. Adulte Tiere wurden in den kiesig-sandigen Offenbodenbereichen der Böschungen im nordöstlichen Plangebiet nachgewiesen. Aufgrund der Größe handelt es sich hierbei vermutlich um einjährige Tiere. Die Kreuzkröte steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland (2009). Gemäß der Roten Liste Niedersachsens ist die Art gefährdet. Der Erhaltungszustand der Kreuzkröte in Deutschland und Niedersachsen ist insgesamt als schlecht zu beurteilen.

Die Flächen des Plangebietes haben aufgrund des Vorkommens der Kreuzkröte somit eine sehr hohe Bedeutung für die Fauna. Darüber hinaus bieten die vorhandenen und weitestgehend ungestörten Biotop, vor allem in den Randbereichen einer Vielzahl an Arten Lebensraum. Insbesondere für die Avifauna stellen die randlichen Gehölzbestände im Wechsel mit offenen Biotopen eine potentiell hohe Bedeutung als Lebensraum dar.

Naturschutzfachliche Schutzgebietsausweisungen

Der Untersuchungsraum ist nicht Bestandteil eines nach Naturschutzgesetz ausgewiesenen Schutzgebietes (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal). Der Planungsraum liegt innerhalb des nach BNatSchG ausgewiesenen Naturparkes Weserbergland. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung liegen weder erfasste und registrierte geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG noch europäische Schutzgebiete gem. NATURA 2000 (zur Lage des FFH-Gebiets „lth“ siehe Kap. 1.2.1).

Beurteilung der Umweltauswirkungen

Durch die geplanten Freizeitaktivitäten wird die aktuelle Biotopstruktur der Abbaufäche nicht gravierend verändert. In den intensiver genutzten Sport- und Spielbereichen ist von einer größeren Nutzungsintensität und Störung auszugehen, doch wird die Freizeitnutzung sowohl tageszeitlich als auch jahreszeitlich und witterungsabhängig nur eingeschränkt ausgeübt werden.

Schwer bzw. nur über sehr lange Zeiträume regenerierbare Biotope werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die vorhandenen Gehölzbestände bleiben im Zuge der Durchführung mit Ausnahme einzelner Ruderalgehölze auf der Fläche vollständig erhalten. Durch die weitgehende Schonung der im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände werden die Lebensräume der im Plangebiet heimischen Vogelarten und die potentiellen Jagdräume vorkommender Fledermausarten erhalten.

Die lt. geltender Abbaugenehmigung v. 03.12.1976 für das Abbauggebiet im Zuge der Rekultivierung festgesetzte Nachfolgenutzung „Naturschutz“ kann in Folge der nunmehr vorgesehenen Festsetzung einer Freizeitnutzung nicht aufrechterhalten werden. Die verlorengehenden Funktionen und Werte des Naturschutzes sind auszugleichen oder an anderer Stelle wiederherzustellen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Relief

Das Plangebiet liegt am Fuß des von Höhen von ca. 420 m ü. NN auf rd. 150 m ü. NN steil nach Norden abfallenden „Ithkopfes“. Das natürliche Relief des im Bereich „Heerburg“ ursprgl. bis über 180 m ü. NN ansteigenden Geländes wurde durch den Kiesabbau erheblich verändert. Der weitgehend bereits wieder verfüllte betroffene südliche Abschnitt der Abbaufäche ist geprägt durch überwiegend ebene, planierte Flächen im Inneren und steilen Randhalden / Böschungen entlang der Außenkante der Abbaufäche. Im noch nicht verfüllten nördlichen Abschnitt der Abbaufäche ist das Gelände noch bis zur Abbausohle offengelegt. Das Oberflächenrelief der westlichen Teilfläche des Plangebiets weist ebenfalls eine hohe Reliefenergie auf, die Fläche fällt von ca. 190 m ü. NN im Südosten auf ca. 155 m ü. NN im Nordwesten.

Geologie

Das Plangebiet ist der naturräumlichen Einheit 378.22 *Hachmühlener Becken* (MEISEL 1960) zuzuordnen. Die weite, vorwiegend in weichen Schichten des Keupers entstandene Ausraummulde der Hamel und ihrer Nebenflüßchen beschließt die Reihe der Kahlenberger Becken (378.2) welche die Durchgangs- und Siedlungsräume zwischen Süntel, Deister und Osterwald und damit zwischen Hamelner Wesertal und der Hannoverschen Börde bilden.

Den geologischen Untergrund des Plangebiets bilden Gesteinsformationen des Pleistozäns. Tektonisch gehört der Untersuchungsraum zu einer flach zur Ithmulde hin abfallenden und zum Ruhbrink-sattel ansteigenden Faltenflanke. Die aus nordischem Inlandeis abgesetzten Geschiebelehme bzw. Ablagerungen der Grundmoräne (Kies aus vorherrschend einheimischen und nordischem Geröll mit größeren Geschieben) der Saale-Kaltzeit (Drenthe-Stadium bis späte Elster-Kaltzeit) bilden den Untergrund der darauffolgenden Lössablagerung.²

Böden

Die Ausgangsmaterialien der Bodenbildung sind vorwiegend Sand und Kies/Schmelzwasserablagerungen des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der [Bodengroßlandschaft Lössbecken](#). Die Bodeneinheit wird wie folgt definiert: Pseudogley-Parabraunerden aus Loesslehm (erodiert); im Leinegraben und Eichsfeld mit Schwarz-

² NIBIS Kartenserver (2014): Geologie

erde-Parabraunerden vergesellschaftet; in Hangverebnungen und Unterhanglagen Kolluvien aus Schwemmlössen.

Der Löss ist ein steinfreies, schluffiges und relativ locker gelagertes Material, welches alle Voraussetzungen für die Entstehung landwirtschaftlich wertvoller Böden bietet. Der Löss wurde auf den flachen Abhängen der Berge abgelagert und reicht bis in die Talsohlen, seine Mächtigkeit nimmt hangabwärts zu und erreicht Dicken von > 2 m. Unter der annähernd flächendeckend vorhandenen Lössdecke stehen dichte Tone des Juras an. Das Plangebiet ist überwiegend geprägt durch gering wasserdurchlässige, bindige, fein- und gemischtkörnige Böden (vor allem tonige Schluffe), im wesentlichen Lössböden über Geschiebelehm. Aus den anstehenden Bodenarten haben sich im Laufe der Zeit unter dem Einfluss von Klima, Wasser, Relief, Vegetation und Mensch verschiedene Bodentypen entwickelt: Weit verbreitet sind im Untersuchungsraum die aus Löss entstandenen Pseudogley-Parabraunerden, bei denen unter einer humose Krume ein brauner, locker gelagerter, gut durchlüfteter, biologisch aktiver und gut durchwurzelbarer Horizont folgt, in dem eine vertikale Tonverlagerung stattgefunden hat. In 0,6 bis 1,2 m Tiefe ist es zu einer Tonanreicherung gekommen. Der obere, tonverarmte Horizont ist sehr erosionsempfindlich, der Tonanreicherungshorizont hat sich zu einem Staukörper entwickeln, der zu zeitweiligen Vernässungen und dem Übergang von der Parabraunerde zur Pseudogley-Parabraunerde führt.

Im Bereich der Abbaufäche wurde das natürliche Profil der Bodengenese vollständig abgetragen und der darunter eingelagerte Kies/Sand im Rahmen der Rohstoffgewinnung entnommen. Die anstehenden Flächen wurden im Zuge der Wiederverfüllung mit unsortiertem Bodenmaterial unterschiedlichster Herkunft aufgefüllt. Oberboden wurde in den abgebauten Bereichen überwiegend noch nicht wieder aufgebracht, sondern steht nur in den nicht vom Abbau betroffenen Randbereichen an. Insgesamt handelt es sich bei der Abbaufäche um einen erheblich gestörten, anthropogen vollständig überprägten Standort.

Empfindlichkeit

Böden kommt mit ihrer Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum von Organismen, sowie Grundwasserspeicher und -filter eine ganz besondere Bedeutung im Naturhaushalt zu. Gegenüber Störungen des Bodenlebens, der Bodenstrukturen, der Bodenchemie oder dem Bodenwasserhaushalt sind sie allgemein hochgradig empfindlich.

Im Bereich der Abbaufäche ist der Boden nach Abtrag und Wiederauffüllung völlig verändert und daher nur von geringer Bedeutung für das Schutzgut Boden. Aufgrund der derzeit überwiegend fehlenden Deckschicht aus Oberboden besteht jedoch eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber einem Eintrag von wasserlöslichen Schadstoffen in tieferliegende Schichten und das Grundwasser.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

Durch die Inanspruchnahme der ausgekiesten Abbaufäche durch Freizeitaktivitäten wird grundsätzlich ein zusätzlicher Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen vermieden. Es wird ein anthropogen stark überprägter Standort in Anspruch genommen.

Mit der geplanten Nutzung der Abbaufäche als Grünfläche mit nachfolgender Freizeitnutzung verbunden ist ein geringer zusätzlicher Teilverlust der ökologischen Standortfunktionen durch Überbau und Flächeninanspruchnahme. Von größeren, zusammenhängenden Flächenversiegelungen ist nicht auszugehen. Das Schutzgut Boden wird durch die vorgesehene Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt. Im Zuge der Begrünung der Abbaufäche im Rahmen der Entwicklung als Grünfläche kommt es zudem einer Beruhigung des Standorts durch das Ausbleiben des Befahrens mit schweren Arbeitsgeräten im Zuge von Abbau und Wiederverfüllung. Die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Untergrund besteht durch die Einstellung des Kraftfahrzeugverkehrs auf der Fläche nicht mehr. Die ehemalige Abbaufäche für Sand und Kies wird aktuell gemäß den Genehmigungsvorgaben mit unbelastetem Boden verfüllt. Durch die geänderte Nachnutzung ergeben sich keine Veränderungen für das abgelager-

te Material. Lediglich in den Fahrtrassen des Singletrails sind Verdichtungserscheinungen zu erwarten. Eine negative Beeinträchtigung des bereits stark anthropogen überprägten Bodens durch die neu geplante Maßnahme ist nicht zu erwarten.

Temporär / baubedingt ist von (vorübergehenden) Beeinträchtigungen des Bodens durch Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge auszugehen, die bezüglich Art und Umfang mit den derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen im Zuge der Abbautätigkeit auf der Fläche vergleichbar sind.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Grundwasserneubildung

Die Grundwasserneubildungsraten im betroffenen Landschaftsausschnitt liegen überwiegend zwischen 200 und 300 mm/a. Die Empfindlichkeit des obersten Grundwasserstockwerkes gegenüber Schadstoffeintrag wird in der Literatur für Lössstandorte mit gering angegeben; von mindestens einer mittleren bis hohen Verschmutzungsempfindlichkeit muss im Bereich der Abbaufäche aufgrund des Fehlens der natürlichen oberen Bodenschichten ausgegangen werden.

Genauere Angaben über Grundwasserflurabstände und -fließrichtungen liegen nicht vor. Auf den mit Löss und Geschiebelehm bedeckten Hängen stehen die obersten Grundwasserstockwerke meist in der Basis der Löss- bzw. Geschiebelehmschichten an. Diese verlaufen vermutlich annähernd rechtwinkelig zu den Höhenlinien hangabwärts. Charakteristische Durchlässigkeitsbeiwerte der anstehenden Lössböden liegen erfahrungsgemäß bei rd. $k_f \sim 1 \times 10^{-7}$ m/s.

Nutzungsfunktion als Lebensmittel

Eine Nutzung des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung findet im sog. „Kasse-Brunnen“ statt, der in der Ortslage von Coppenbrügge liegt (nördlich der Bahnhofstraße in Höhe der Einmündung Ithstraße). Die nordöstliche Fläche des geplanten Spiel-, Sport- und Freizeitgeländes liegt im Trinkwassereinzugsgebiet für den "Kasse-Brunnen". Dieser dient der Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet. Das Einzugsgebiet umfasst die nordöstlichen Ithhänge (Bereiche Felsenkeller, Heerburg) und reicht bis an die vorhandene Bundesstraße B 1. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfolgte bislang noch nicht. Die neu geplante Nachnutzung stellt keine negative Veränderung für den Grundwasserschutz in dem Bereich dar. Sport, Spiel und Freizeitaktivitäten stellen natürlich andere Anforderungen an die Flächengestaltung, als die bisher im Rahmen der Rekultivierung vorgesehen Ausweisung als Sukzessionsfläche für den Naturschutz, doch sind hierdurch keine verstärkten Einträge von Stoffen über den Boden in das Grundwasser zu erwarten und zu besorgen.

Die Grundwasserneubildung in diesem Bereich wird durch die geänderte Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit des Grundwassers besteht in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben in folgender Hinsicht: Unter dem Blickwinkel der Grundwasserneubildung besteht für die von einem Überbau betroffenen Flächen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer deutlichen quantitativen Reduktion der Nachlieferung von unbelastetem Niederschlagswasser. Im Hinblick auf die Grundwasserqualität ist auf den im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungsanlage liegenden Flächen der vorhandenen Abbaufäche von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber möglichen Verunreinigungen auszugehen, da hier die schützenden natürlichen oberen Bodenhorizonte fehlen.

Oberflächengewässer

Dauerhafte Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden im Plangebiet keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verursacht. Die Grundwassersituation wird durch die entstehungsnahe Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers und die Tatsache, dass mit Etablierung einer Grünfläche, die im Gegensatz zu der noch in Betrieb befindlichen Abbaufäche frei von einer Nutzung durch Kraftfahrzeuge ist, nicht verändert.

Die ehemalige Abbaufäche für Sand und Kies wird aktuell gemäß den Genehmigungsvorgaben mit unbelastetem Boden verfüllt. Durch die geänderte Nachnutzung ergeben sich keine Veränderungen für das abgelagerte Material. Lediglich in den Fahrtrassen des Singletrails sind Verdichtungserscheinungen zu erwarten, die aber im Vergleich zur Gesamtfäche hinsichtlich der Versickerung zu vernachlässigen sind. Die flächenhafte Versickerung ist auch bei der aktuellen naturschutzrechtlichen Rekultivierung der Verfüllung vorgesehen, so dass durch die vorliegende Planung keine Veränderung der Versickerung erfolgt. Eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers wird durch die geplante Nutzung nicht erwartet.

2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Raum Copenbrügge ist maritim-subkontinental geprägt und vorwiegend durch atlantische Luftmassen bestimmt, die für verhältnismäßig kühle Sommer und milde Winter sorgen. Der Untersuchungsraum liegt im Klimabezirk des Unteren Weserberglandes. Diese Region wird durch ein mittelfeuchtes bis feuchtes Klima mit einer in zunehmender Höhenstufe kürzer werdenden Vegetationszeit geprägt. Die Durchschnittstemperaturen liegen im Jahresdurchschnitt bei 8-9° C, im Durchschnitt fallen pro Jahr +/- 800 mm Niederschlag. Der Wind kommt überwiegend aus westlichen Richtungen.

Klimatische Verhältnisse im Untersuchungsraum

Die weitgehend un bebauten und lufthygienisch unbelasteten Bereiche außerhalb der Siedlungsräume zeigen je nach Nutzung, Geländeform und Lage unterschiedliche Klimaeigenschaften. Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind geprägt durch den Übergang von großflächigen Ackerflächen auf Lössstandorten mittlerer Neigung über Grünlandbereiche stärkerer Hangneigung und Gliederung durch Heckenstrukturen zu den bewaldeten Steilhängen des Ithkopfes einerseits bzw. zu den zunehmend durch Siedlungseinflüsse geprägten Randbereichen von Copenbrügge. Es herrscht somit ein indifferentes *Offenlandklima* vor.

Bezüglich des Natürlichkeitsgrades der Schutzgutausprägung ist das Plangebiet von wenig beeinträchtigten Strukturen geprägt; anthropogene Beeinträchtigungen durch z.B. Bebauung und Verkehr liegen auf den beanspruchten Flächen nicht bzw. nur in geringem Umfang vor, Bereiche mit hohem Anteil wärmeerzeugender Oberflächen und großflächig versiegelte Bereiche sind nicht vorhanden.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, durch das Fehlen emittierender Anlagen und die Erhaltung des vorhandenen Reliefs und der Gehölzstrukturen ist nur von geringer Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft auszugehen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft, Erholung

Landschaft/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird bestimmt durch den derzeitigen realen Zustand der Landschaft. Dabei stellt die visuell erlebbare Landschaft des Untersuchungsraumes die Grundlage für die Beurteilung des Landschaftsbildes dar. Kriterien dazu sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

sowie die wertbestimmenden Faktoren Relief, Vegetation und Gewässer, die durch anthropogene Einflüsse (verursacht durch Nutzung, Gebäude und Erschließung) unterschiedlich stark überlagert werden.

Das Erscheinungsbild der Landschaft wird großräumig wesentlich geprägt durch den markanten Höhenzug des Iths, der im betroffenen Landschaftsausschnitt sein nördliches Ende, den sog. „Ithkopf“ findet. Der Landschaftsraum an den unbewaldeten, flacheren Unterhängen des Iths ist geprägt durch eine Kammerung mit Heckenstrukturen und den Übergang von Grünlandflächen zu größeren Ackererschlägen bzw. im hier zu betrachtenden Ausschnitt Siedlungsflächen.

Das Aufeinandertreffen von siedlungsnahen Freizeitstrukturen (Ithkopfpark, Hallen- und Freibad, Gaststätte, Camping- und Grillplatz, Schützenverein) und Wald- und Waldsaumstrukturen sorgt für ein kleinflächig strukturiertes Erscheinungsbild der Landschaft, in dem Erholungseinrichtungen des Menschen zunehmend dominieren.

Die durch die Abbau- und Wiederverfüllungsaktivitäten geprägten Bereiche innerhalb der Abgrabungsfläche weisen ein stark gestörtes, unstrukturiertes Erscheinungsbild auf, das jedoch durch die allseits dichte Eingrünung mit Gehölzbeständen und die vorhandene Einzäunung für den Betrachter nicht einsehbar ist.

Landschaftsbezogene Erholung

Der hier betrachtete strukturreiche, sowohl siedlungs- als auch walddnahe, Landschaftsraum bietet ein hohes Nutzungspotential für die landschaftsbezogene Erholung. Er ist geprägt durch zahlreiche ausgeschilderte Wege, die den Siedlungsbereich mit dem Ith verbinden.

Das eigentliche Plangebiet weist derzeit keine Eignung für die landschaftsbezogene Erholung auf, da es aufgrund der Einzäunung nicht begehbar ist, sowie aufgrund der dichten Eingrünung kaum einsehbar ist und aufgrund der laufenden Abbau- und Verfüllungsarbeiten stark gestört ist.

Empfindlichkeit

Aufgrund der hohen Bedeutung der naturnahen Strukturen und Gehölzbestände für das Landschaftsbild im Nahbereich des Iths ist das Plangebiet hoch empfindlich gegenüber den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Nachfolgenutzung der Abbaufäche als Grünfläche mit Freizeitnutzung wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt, weil a) die naturnahen, Sichtschutz bietenden Randgehölze vollständig erhalten bleiben und b) die vorgesehenen Spiel- und Freizeiteinrichtungen landschaftsgerecht in das aktuelle Erscheinungsbild des Raumes eingefügt werden sollen.

2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltprüfung sind nicht nur die einzelnen Schutzgüter zu betrachten, sondern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Ausmaß. Die Betrachtung dieses Wirkungsgeflechts ist bei der Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf seine Umweltauswirkungen von Bedeutung, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die bauleitplanerische Vorbereitung geplanter Folgenutzungen auf den nördlichen Teilflächen einer seit längerer Zeit bestehenden Abgrabungsfläche im Bereich „Heerburg“ nördlich des Ithkopfs. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter von

Natur und Landschaft wurden im vorausgegangenen Kapitel beschrieben.

Bei Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung wird sich im Plangebiet eine vielgestaltige, von Ansaat- und Gehölzflächen geprägte naturnahe kommunale Grünfläche entwickeln, in die die geplanten Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen eingegliedert sind (analog der bereits angelegten Flächen des bestehenden Ithkopfparks).

In Abhängigkeit von der im Vorfeld nicht exakt kalkulierbaren Nutzungsintensität der Angebote können sich Natur und Landschaft im Plangebiet mit Einschränkungen entwickeln. Eine Nutzung wird voraussichtlich nur in den Sommermonaten stattfinden, bevorzugt an Wochenenden und tageszeitlich bevorzugt in den Nachmittagsstunden.

Da eine gewerbliche Freizeitnutzung nicht vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Intensität der Nutzung das durch die derzeitige Anlagenplanung zu erwartende Ausmaß auch langfristig nicht überschreitet. Beeinträchtigungen der umliegenden Nutzungen durch den Betrieb der Anlage sind aufgrund der umfangreichen Gehölzbestände in den Abstands-/ Randflächen nicht zu erwarten. Im Falle einer Aufgabe der Anlagen mangels Nutzung bzw. Nachfrage ist nach einem Rückbau der Anlagenelemente eine naturnahe Entwicklung der Grünfläche problemlos möglich.

2.2.2 Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umsetzung der vorgesehenen Planung würde sich im Plangebiet nach Abschluss der Verfüllung gem. Rekultivierungsplan und Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen eine weitgehend ungestörte Naturlandschaft entwickeln, die sich, initiiert durch die festgesetzten Gehölzpflanzungen über die entsprechenden Ruderalstadien zu einer Waldfläche weiter entwickeln würde. Da in der vorliegenden und genehmigten Rekultivierungsplanung keine Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Lebensraum der streng geschützten Kreuzkröte vorgesehen sind, würde diese Art durch das Verschwinden geeigneter Biotopstrukturen aus dem Plangebiet verschwinden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben zu erfassen und zu bewerten. Vorkehrungen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind zu entwickeln.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Durch den Erhalt der auf den Randböschungen der Abbaufäche vorhandenen intensiven Eingrünung des Plangebiets und die Beschränkung der geplanten Freizeiteinrichtungen auf die zentralen Bereiche der geplanten Grünfläche können sowohl visuelle als auch akustische Beeinträchtigungen sowohl des Siedlungsrandes von Coppenbrügge als auch der – ruhigen Erholungsformen vorbehaltenen – waldrandnahen Wander- und Erholungsgebiete vermieden werden.

Es ist vorgesehen, die Benutzung der Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen der Grünfläche kostenfrei anzubieten, wodurch insb. die Einwohner von Coppenbrügge profitieren.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, insb. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, sind die folgenden Auflagen Bestandteil des Umweltberichts:

1. Die auf dem Gelände vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Randeingrünung des Geländes bei weiterer Verfüllung, da diese Gehölze Kompensationsmaßnahmen für den erfolgten Bodenabbau darstellen. Sollten Einzelgehölze entfernt

- werden ist dies im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.
2. Die im Zuge des F-Plans des Flecken Copenbrügge, 37. Änderung „Freizeit am Ith“ angelegte Hecke zur Abgrenzung des Freizeitgeländes zum nördlich gelegenen ehemaligen Kiesabbaugebiet ist im Wesentlichen zu erhalten. Es sollten lediglich Lücken für die Herstellung von Zuwegungen in der Hecke hergestellt werden. Das Freischneiden muss zwischen Oktober und Februar erfolgen. Lediglich schonende Pflegeschnitte zur Freihaltung der Lücken sind ganzjährig möglich.
 3. Im Bereich des ehemaligen Kiesabbaugebietes sind Vorkommen der Kreuzkröte (besonders/ streng geschützte Art gemäß Bundesnaturschutzgesetz sowie FFH-Art gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie) bekannt. Kreuzkröten besiedeln als typische Tieflandbewohner trockenwarme Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat. Besonders wichtig sind offene Böschungen und Hänge, wo sich die Tiere eingraben können. Zur Fortpflanzung benötigt die Kreuzkröte flache, stark besonnte und sich daher schnell erwärmende Kleinstgewässer mit temporärem Charakter. Daher ist der Erhalt der Ruderalfläche im ehemaligen Kiesabbaugebiet mit Tümpeln, Pfützen und wassergefüllten Fahrspuren erforderlich. Sollten diese Bedingungen durch das Befahren mit Mountainbikes nicht erfüllt werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen für den Erhalt der Kreuzkröte durch den Eigentümer zu veranlassen.
 4. Eine Versiegelung von Flächen auf dem Gelände sind nicht zulässig.
 5. Der Zaun einschließlich des Tores im Nordwesten des Geländes ist vollständig zurück zu bauen und fachgerecht zu entsorgen.

Darüber hinaus sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Auf eine Einzäunung der Grünfläche soll verzichtet werden, vorhandene Zerschneidungs- und Isolierungswirkungen durch die derzeit vorhandene, zukünftig aber entfallende Einzäunung werden somit deutlich minimiert.
2. Erforderliche Rodungsarbeiten im Zuge der Errichtung der Freizeiteinrichtungen dürfen nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 01.10. und vor dem 01.03. erfolgen.
3. Die Grünflächen außerhalb der intensiv zu Freizeit Zwecken genutzten Bereiche sind naturnah anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.
4. Die im Plangebiet verbreitet vorkommenden Rohbodenstandorte der verfüllten Abgrabungsfläche bieten sich bei entsprechendem trockenwarmem Standort für die Entwicklung nährstoffarmer Biotopstrukturen an, auf die standortnivellierende Andeckung von nährstoffreichem Oberboden mit nachfolgender Ansaat von handelsüblichen Rasensaatgutmischungen sollte daher nach Möglichkeit in weiten Bereichen verzichtet werden.

Externe Ersatzmaßnahme

Zur Kompensation verbleibender, unvermeidbarer Beeinträchtigung durch den Wegfall der per Abbau- und Rekultivierungsgenehmigung festgesetzten Nachfolgenutzung Naturschutz mit völlig ungestörter Lebensraumentwicklung wird im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eine externe Ersatzmaßnahme (vgl. Abb. 6) auf dem Flurstück 179, Flur 6 der Gemarkung Harderode durchgeführt. Die vorhandene Grünlandfläche am westlichen Waldrand des Iths soll zu einem artenreichen Grünland, einer sogenannten „Mageren Flachland-Mähwiese“ (FFH-Lebensraumtyp 6510) entwickelt werden. Die derzeitige Nutzung der Fläche (Beweidung mit Schafen) ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet, um das Entwicklungsziel zu erreichen. Der bestehende Pachtvertrag ist somit fristgerecht durch den Flecken Copenbrügge zu kündigen und die Fläche ist entsprechend der folgenden Auflagen zu entwickeln:

1. Pachtvertrag nach Auslaufen am 30.09.2023 nicht verlängern
2. Kein Umbruch des Grünlandes und keine Grasnarbenerneuerung

3. 2-malige Mahd /Jahr zur Heugewinnung
4. 1. Schnitt ab dem 01. Juni eines Jahres. Soweit auf Wunsch des Landwirtes früher geschnitten werden soll, ist dies mit dem Naturschutzamt vorher abzustimmen
5. Das Schnittgut muss mindestens 3 Tage auf der Fläche liegen bleiben, damit Insekten sich in Randbereiche zurückziehen und die Pflanzensamen ausfallen können. Anschließend ist es vollständig aufzunehmen und von der Fläche abzufahren
6. 2. Schnitt frühestens ab Mitte bis Ende August eines Jahres. Das Schnittgut ist wiederum vollständig von der Fläche abzufahren.
7. Der Einsatz von Dünger (organisch sowie mineralisch) sowie von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.
8. Je nach Aufwuchs kann darüber hinaus in Absprache mit dem Naturschutzamt eine sehr frühe Beweidung (bis 01. März) oder eine sehr späte Nachbeweidung (ab dem 01. Oktober) erfolgen.

Soweit vom Bewirtschafter eine Beweidung der Fläche unbedingt gewünscht ist, wären die Modalitäten vorher mit dem Naturschutzamt abzustimmen.

Als Grundsatz gilt, dass max. 1,5 Großvieheinheiten / ha (auf die Gesamtfläche bezogen 4 GVE die Fläche beweiden dürften ($2,66 \text{ ha} \times 1,5 \text{ GVE} = 4 \text{ GVE}$). 1 GVE: 10 Schafe oder 1 Rind

Es dürften also max. 40 Schafe oder 4 Rinder die Fläche beweiden. Dazu würden vom Naturschutzamt Beweidungszeitpunkte und Beweidungsdauer festgelegt werden.

Sollte sich im Laufe der Zeit zeigen, dass die angestrebten Ziele mit den vorstehend formulierten Maßnahmen nicht erreicht werden können, steht es dem Naturschutzamt frei, die Maßnahmen entsprechend anzupassen.

Die Vorgaben sind durch eine vertragliche Vereinbarung abzusichern.

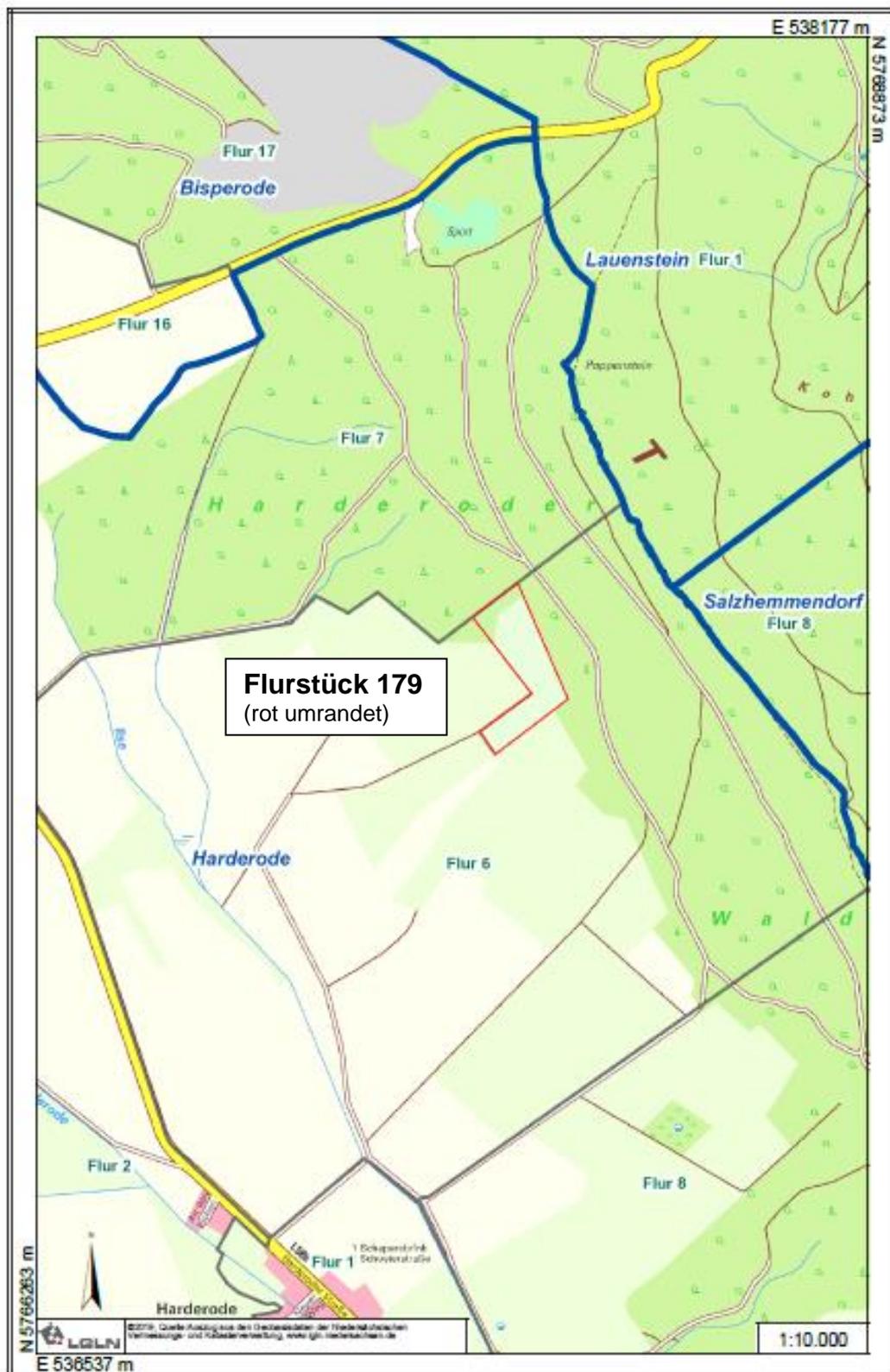


Abbildung 6: Lage der externen Fläche für Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Harderode (rot umrandet)

2.3.3 Schutzgut Boden, Wasser, Klima / Luft

Durch eine bodenschonende Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Entwicklung der Freizeitnutzungen (MTB, Bogenschießen) und die Ausnutzung bereits vorhandener planierter oder reliefierter Bereiche wird der Umfang der zusätzlichen Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushalts minimiert.

Weitere negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt werden vermieden, indem das auf der Grünfläche anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht und nicht aus dem Plangebiet abgeführt wird.

Verbleibende nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die oben beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung u.a. der Boden- und Wasserverhältnisse durch Anpflanzungen und extensive Grünflächenpflege kompensiert.

2.3.4 Schutzgut Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch eine an die vorhandenen Verhältnisse angepasste Erschließung und Anbindung des Vorhabens bleibt das vorhandene Erscheinungsbild der Landschaft mit dem die Abbaufäche einfassenden Gehölzbestand erhalten.

Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlage von Sport- und Spieleinrichtungen werden durch punktuelle Anpflanzungen auf der Grünfläche ausgeglichen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind die „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ (Nr. 2 d der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB) in Bezug auf den Standort bzw. den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Alternativen innerhalb des Geltungsbereiches zu beschreiben und zu bewerten.

Aufgrund der bereits vorhandenen Freizeiteinrichtungen im nordwestlichen Siedlungsrandgebiet von Coppenbrügge bietet sich nur auf dem gewählten Standort in der durch die Abbautätigkeit für die geplante Nutzung ideal vorbereiteten Kiesgrube die Chance, die geplanten Aktivitäten im Kontext zu den vorhandenen Freizeitnutzungen umzusetzen. Vergleichbare Standortbedingungen, bei denen verfügbare und derart geeignete Flächen im Umfeld vorhandener Freizeiteinrichtungsanlagen mit entsprechender Frequentierung bereitgestellt werden können, sind im Gebiet des Flecken Coppenbrügge an keiner anderen Stelle vorzufinden.

Im Vorfeld wurde als anderweitige Planungsmöglichkeit lange die Idee verfolgt, die konkret vorgesehenen Freizeitnutzungen (Mountainbike und Bogenschießen) bei Aufrechterhaltung und Umsetzung der bisherigen Rekultivierungsplanung mit Nachfolgenutzung Naturschutz in Einklang zu bringen. Durch eine entsprechende Aufwertung und Ausweitung der Rekultivierungsmaßnahmen auf der verbleibenden Restfläche sollten beide Flächennutzungen (Freizeit/Sport und Naturschutz) im Plangebiet realisiert werden. Das hierzu entwickelte Konzept wurde durch die Naturschutzverwaltung des Landkreises Hameln Pyrmont nicht mitgetragen. Aus diesem Grund wird die nunmehr vorgesehene Vorgehensweise einer externen Kompensation der für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehenen Funktionen und Werte gewählt. Eine entsprechende Ersatzmaßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. Kap. 2.3.2).

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Wichtigste Merkmale der bei der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren

Zur Beurteilung des Vorhabens aus Sicht von Natur und Landschaft wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung auf der Grundlage des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen, herausgegeben vom Nds. Landesamt für Ökologie (2016) in den Jahren 2016 und 2018 durchgeführt.

3.2 Schwierigkeiten bei der Erstellung der Umweltprüfung

Nennenswerte Schwierigkeiten sind im Zuge der Erhebung der für die Durchführung der Umweltprüfung relevanten Daten nicht aufgetreten. Dennoch beruhen weiterführende Angaben, wie z.B. die Aussage zur zukünftigen Vegetationsentwicklung der Freiflächen des Plangebiets und deren Annahme durch die Tierwelt auf allgemeinen Prognosen. Das Erreichen des prognostizierten Zustandes ist aber von zahlreichen Rahmenbedingungen abhängig, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht eindeutig erfasst werden können.

Die relevanten und nach heutigem Kenntnisstand absehbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden in den erstellten Gutachten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens vorliegen.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gem. § 4 c BauGB hat die Gemeinde erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung von Bauleitplänen ergeben, zu überwachen, „um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“. Baubegleitend ist vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Bauleitplanungen bis zur vollständigen Umsetzung der Planung die Einhaltung der in den Bauleitplänen festgesetzten Rahmenbedingungen zu überprüfen und ggf. zu veranlassen. Die Umsetzung der zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgesetzten Maßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung überprüft.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplans des Flecken Copenpenbrügge werden die bauleitplanerischen Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer Grünfläche, Zweckbestimmung Sport, Spiel und Freizeit, auf der nördlichen Teilfläche einer vorhandenen Abbaufäche im Bereich Heerburg westlich der Ortslage des Ortsteils Copenpenbrügge geschaffen.

Anhand der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie anhand der Landschaft, der Kultur- und Sachgüter und der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird die vorhandene Situation im Plangebiet erfasst und bewertet und die mit der Durchführung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen dargelegt.

Das Gebiet ist nicht Bestandteil eines ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet oder eines Schutzgebiets gem. NATURA-2000.

Durch die Ausweisung und nachfolgende Nutzung des Gebietes werden Tier- und Pflanzenlebens-

räume nur in geringem Umfang in Anspruch genommen und beeinträchtigt.

Vorkehrungen bzw. Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen sind u.a. die Ausnutzung vorhandener planierter und reliefierter Bereiche einer Bodenabbaufäche für die Anlage von Freizeitanlagen, die Durchführung erforderlicher Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode und die bodenschonende Ausführung der im Zuge der Ausführung erforderlichen Baumaßnahmen.

Zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und als Ersatz der für das Plangebiet im Zuge der rechtskräftigen Abbaugenehmigung für Kies/Sand festgesetzten Nachfolgenutzung Naturschutz wird in der Gemarkung Harderode eine 2,66 ha große, derzeit intensiv genutzte Grünlandfläche in Extensivgrünland umgewandelt.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen durch die geplanten Nutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4 QUELLEN

ADAM, NOHL, VALENTIN (1986):

Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen
3. Auflage 1992

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung

DRACHENFELS (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Veröffentlicht in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens, 30 Jg., Nr.4, 249-252 (Hannover 2010)

DRACHENFELS; O. v. (2016):

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand Juli 2016)

DEUTSCHER WETTERDIENST (1964):

Klima-Atlas von Niedersachsen; Selbstverlag

EU-Vogelschutzrichtlinie:

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010)

FFH-Richtlinie:

Richtlinie 92/43/Ewg des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) Anhänge II und IV.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52

KUG BÜRO FÜR KULTURLANDSCHAFT UND GESCHICHTE (2003):

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Hrg. Landkreis Hameln-Pyrmont - Der Oberkreisdirektor. Fachdienst 54. Naturschutz und Landwirtschaft (Hameln, 2003)

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259 – 288.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ LANA (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.

Landkreis Hameln Pyrmont (2001):

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont

LANUV NRW:

Planungsrelevante Arten in NRW; <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere

(Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70

(1): 115-153, Bonn – Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz).

MEISEL, S. (1960):

Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 86 Hannover (Bad Godesberg, 1960)

NIBIS® Kartenserver (2014):

Rohstoffsicherungskarte. Geologie. Bodenkarten. Hydrogeologie.- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008):

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017):

Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Hannover, 2017)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:

Umweltkarten Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>)

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013):

Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Hannover 2013)

NLWKN (2012):

Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Klima- und Naturschutz - Hrsg.)

Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit. Wertstufen. Grundwasserabhängigkeit. Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.

RUNGE, F. (1986):

Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Münster

TEIL IV: ABWÄGUNG

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von privaten Personen keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat des Flecken Copenbrügge abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat des Flecken Copenbrügge beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt.

TÖB Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Abwägung
Stellungnahmen der Öffentlichkeit			
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen oder vorgetragen worden.			
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 22.09.2021	Das LBEG gibt Hinweise zum Thema „Nachbergbau“ in Bezug auf die Themengebiete „Historische Bergrechtsgebiete“, „Alte Rechte“, „Bergbauberechtigungen“ und „Grubenumrisse Altbergbau“. Zum Thema „Rohstoffe“ liegen keine Hinweise und Bedenken vor, in Bezug auf mögliche Baumaßnahmen wird auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen.	<i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aufgrund der vorhandenen und geplanten Nutzungen ist keine Betroffenheit abzuleiten.</i>
8	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Katasteramt Hameln vom 25.08.2021	Seitens des Katasteramtes Hameln bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	<i>Es werden keine Bedenken vorgetragen, kein Beschluss erforderlich.</i>
9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 23.08.2021	Hiermit wiederholen wir die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemachte Stellungnahme: 9.1: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Entwicklung einer Grünfläche für die Freizeitnutzung auf den ehemaligen Sandabbauflächen. 9.2: Die Erschließung dieser Freizeitfläche erfolgt über die Straße „Felsenkeller“, die ebenfalls der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen dient. Es muss sichergestellt werden, dass der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nicht durch parkende Fahrzeuge der Freizeitnutzer behindert wird. 9.3: Zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und als Ersatz der für das Plangebiet im Zuge der rechtskräftigen Abbaugenehmigung für Kies/Sand festgesetzten Nachfolgenutzung Naturschutz soll in der Gemarkung Harderode eine 2,66 ha große, derzeit intensiv genutzte Grünlandfläche in Extensivgrünland umgewandelt. Die extensive Grünlandnutzung sollte derart erfolgen, dass der Aufwuchs eine sinnvolle Verwertung z.B. über die Tierhaltung erfährt. Wir empfehlen aus diesem Grunde, die Bewirtschaftungsauflagen in einem flexiblen Rahmen zu halten, damit die Bewirtschaftung in Abhängigkeit von der Witterung und der Zusammensetzung des Pflanzenbestandes erfolgen kann.	Zu 9.1: <i>Es werden keine Bedenken vorgetragen, kein Beschluss erforderlich.</i> Zu 9.2: <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aufgrund der vorhandenen und geplanten Nutzungen ist keine Behinderung zu erwarten.</i> Zu 9.3: <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und, soweit verträglich mit den naturschutzfachlichen Auflagen, umgesetzt.</i>

TÖB Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Abwägung
10	Landkreis Hameln Pyrmont vom 09.09.2021	<p>Zu der o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der vom Landkreis Hameln-Pyrmont wahrzunehmenden öffentlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die externe Kompensationsmaßnahme (Grünlandfläche, Flurstück 179, Flur 6, Gemarkung Harderode) hinreichend rechtlich gesichert sein muss.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag:</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i> <i>Die externe Kompensationsfläche wird vertraglich hinreichend gesichert.</i></p>
11	NABU Kreisverband Hameln-Pyrmont Ortsgruppe Coppenbrügge/ Salzhemmendorf vom 15.09.2021	<p>Der NABU bedankt sich für die weitere Beteiligung an dem Verfahren und der Möglichkeit zur Abgabe einer weiteren Stellungnahme. Die in unserer letzten Stellungnahme vorgebrachten Bedenken konnten leider nicht entkräftet werden. Sie werden von mir aber nicht noch einmal aufgelistet.</p> <p>Nun hatten wir am 01. März 2021 ein Treffen vor Ort, bei dem von Ihnen Vorschläge unterbreitet wurden, die vom NABU durchaus als positives Signale zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Schutzgebiete gewertet wurden.</p> <p>Ich beziehe mich dabei auch auf die von Ihnen versandte Besprechungsnotiz vom 09.03.2021.</p> <p>Sie legten dazu vor Ort sogar einen Plan für den noch zu verfüllenden Teil des Planungsbereichs vor, indem detailliert und klar strukturiert die zu erwartenden Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der verbleibenden Restfläche des Plangebiets dargestellt war.</p> <p>Warum finden sich diese Vorhaben nicht im vorgelegten ENTWURF wieder und verdeutlichen damit die sehr hohe Bedeutung des Plangebiets für den Erhaltungszustand der Kreuzkröte. Zwar wird auf der Seite 26 unter 2.3.2 explizit auf die Schutzbedürfnisse der Kreuzkrötenpopulation hingewiesen, eine Schutzzone vor Mountainbikes, die in einem Plan festgelegt werden könnte, fehlt aber. Die artenschutzrechtlichen Belange sieht der NABU in der jetzigen Formulierung als zu unscharf aufgearbeitet.</p> <p>Die Beschreibung "Gleichzeitig sollen die nach Beendigung von Abbau und Wiederverfüllung verbleibenden Restflächen durch eine strukturreiche Geländegestaltung naturnah entwickelt werden und als Lebensraum für Flora und Fauna zur Verfügung stehen" ist dem NABU zu unpräzise.</p> <p>Dazu ist dem NABU wichtig, dass die in der Gesprächsnotiz ebenfalls erwähnte Bedingung, dass der Vertrag mit dem Abbaununternehmen nur über 2021 verlängert wird, wenn die Verfüllung nicht in der bisherigen planen ("pottebenen") Art weiterverfolgt wird, sondern in naturnaher, struktur- und relieffreicher Entwicklung erfolgt.</p> <p>Nur so kann nach Auffassung des NABU das Renaturierungs- bzw Rekultivierungsziel, das in i. d. R. im Genehmigungsverfahren zum Bodenabbau formuliert wird, auch eingehalten werden.</p> <p>Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden und bittet um aussagekräftige Ergänzungen der Planunterlagen im Falle der Weiterverfolgung der Planungsziele.</p>	<p><i>Die Hinweise des NABU werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Inhaltlich weichen die vom NABU vorgetragenen Punkte nicht von dem mit der FNP-Änderung bezweckten Zielsetzung ab.</i></p> <p><i>Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen keine weiteren Ergänzungen vorgenommen werden, weil die gewählte Darstellungstiefe den Ansprüchen der Planungsebene des Flächennutzungsplans genügt.</i></p> <p><i>Gerne wird der NABU an der weiteren Umsetzung der Maßnahmen beteiligt.</i></p>
12	Deutsche Telekom AG vom 12.08.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplans des Flecken Coppenbrügge OT Coppenbrügge Nr. 13, Darstellung von Grünflächen mit Zweckbestimmung Spiel, Sport, Freizeit m</p>	<p><i>Es bestehen keine Bedenken, kein Beschluss erforderlich.</i></p>

TÖB Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Abwägung
		nördlichen Bereich des Ithkopfparks werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.	
13	NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim vom 25.08.2021	Aus Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem o. a. Verfahren wie folgt Stellung genommen: Die Belange des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim sind durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen nicht betroffen .	<i>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen, kein Beschluss erforderlich.</i>
16	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vom 12.08.2021	Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. des o.a. Vorhabens vorgetragen.	<i>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen, kein Beschluss erforderlich.</i>
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 10.08.2021	<p><u>19.1:</u> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>19.2:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund -nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Zu 19.1: <i>Beschlussvorschlag: Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 19.2: <i>Beschlussvorschlag: Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Baumaßnahmen >30m Höhe sind nicht vorgesehen.</i> <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i></p>
20	Leineverband vom 02.09.2021	Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich der Bereich der 41 Änderung des o.g. Flächennutzungsplans nicht im Zuständigkeitsbereich des Leineverbandes. Daher wird keine Stellungnahme abgegeben.	<i>Keine Betroffenheit, kein Beschluss erforderlich.</i>
21	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Nord vom 25.08.2021	<p>Die DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben: Mit unserem nachfolgenden Schreiben haben wir bereits Stellung genommen. Diese behält auch in diesem Verfahrensschritt des Bauleitplanverfahrens weiterhin Gültigkeit. - Schreiben vom 05.08.2020 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-20-84157 Stellungnahme vom 05.08.2021: Gegen das o.g. Vorhaben in diesem Verfahrensschritt -Einholung von Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB- äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken. Für die weitere Planung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB ist folgende Stellungnahme zu beachten: Das Vorhaben befindet sich in ca. 125 m Entfernung zur DB Grundstücksgrenze. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen</p>	<p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken geäußert werden und die Stellungnahme vom 05.08.2020 weiterhin Gültigkeit besitzt.</i></p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die vorgebrachten Bedingungen/Auflagen und Hinweise werden beachtet und wurden in der Begründung bereits nachrichtlich aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Deutsche Bahn AG wurde bereits am weiteren Planverfahren beteiligt. Das Abwägungsergebnis wird zu gegebener Zeit übersendet.</i></p>

TÖB Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Verfahren festzusetzen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestellte Bahnanlagen nicht überplant wurden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	
22	Industrie- und Handelskammer Hannover vom 13.08.2021	<p><u>22.1:</u> Zu der o. g. Planung (Entwicklung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel, Freizeit“ auf der nördlichen Teilfläche einer Bodenabbaufäche im Bereich nordwestlich der Ortslage des Ortsteils Coppenbrügge) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 28. Juli 2020 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Wir verweisen auf diese Stellungnahme und tragen darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen vor.</p> <p><u>22.2: Stellungnahme vom 28.07.2020:</u> Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich des Planentwurfs keine grundsätzlichen Bedenken vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Teilbereiche des Plangebiets noch auf längere Sicht gemäß vorliegender Nutzungsgenehmigungen als Deponie- bzw. Kiesabbaufäche genutzt werden. Insofern sind die vorgesehenen Neunutzungen im Plangebiet mit dem Deponie-/Abbauunternehmen abzustimmen.</p>	<p>Zu 22.1: <i>Der Hinweise auf die Stellungnahme vom 28.07.2020 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i></p> <p>Zu 22.2: <i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle geplanten Nutzungen werden auch zum derzeitigen Zeitpunkt bereits mit dem Bauunternehmen abgestimmt.</i></p>
24	PLEDOC GmbH vom 13.08.2021	<p><u>24.1:</u> Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns <u>verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>24.2:</u> Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>24.1: <i>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen, kein Beschluss erforderlich.</i></p> <p>24.2: <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
27	ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 10.08.2021	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben</p>	<p><i>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen, kein Beschluss erforderlich.</i></p>

TÖB Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	
28	Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG. vom 17.08.2021	Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland ab sofort nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL, www.bil-leitungsauskunft.de	<i>Nachdem bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgestellt wurde, dass keine Betroffenheit besteht, wurde keine erneute Anfrage über das BIL-Portal eingestellt; kein Beschluss erforderlich.</i>
34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 07.09.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<i>Es bestehen keine Anregungen und Bedenken, kein Beschluss erforderlich.</i>
35	Samtgemeinde Bodenwerder-Polle FB 2 Bürgerdienste, Bau- und Ordnungswesen vom 18.08.2021	Seitens der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle bestehen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans des Flecken Coppenbrügge OT Coppenbrügge Nr. 13, Darstellung von „Grünflächen mit Zweckbestimmung Spiel, Sport, Freizeit“ im nördlichen Bereich des Ithkopfparks keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Es bestehen keine Anregungen und Bedenken, kein Beschluss erforderlich.</i>
40	Gemeinde Emmerthal vom 27.08.2021	Gegen die o.g. Bauleitplanung des Flecken Coppenbrügge bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Gemeinde Emmerthal ist nicht betroffen.	<i>Es bestehen keine Anregungen und Bedenken, kein Beschluss erforderlich.</i>
41	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht MbH vom 01.09.2021	Die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung des Flecken Coppenbrügge haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge keine Einwände.	<i>Keine Einwände, kein Beschluss erforderlich.</i>
42	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 Planfeststellung Vom 11.08.2021	<p><u>42.1:</u> Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 41. Änderung des Flächennutzungsplans des Flecken Coppenbrügge OT Coppenbrügge Nr. 13 Darstellung von „Grünflächen mit Zweckbestimmung Spiel, Sport, Freizeit“ im nördlichen Bereich des Ithkopfparks nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>42.2:</u> In unmittelbarer Nähe des Bebauungsgebietes verläuft die Eisenbahnstrecke zwischen Löhne (Westf) und Hildesheim. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass seitens der zukünftigen Eigentümer keine Lärmschutzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG bestehen. Sofern dies noch nicht veranlasst ist, wird die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens empfohlen, in dem auch die Immissionen aus dem Schienenverkehr zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Zu 42.1: <i>Es bestehen keine Anregungen und Bedenken, kein Beschluss erforderlich.</i></p> <p>Zu 42.2: <u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein schalltechnisches Gutachten wurde nicht in Auftrag gegeben und wird aufgrund der geplanten Nutzung im Gebiet sowie aufgrund der Lage des Plangebietes auch nicht für erforderlich erachtet.</i></p>
43	GWS Stadtwerke Hameln GmbH vom 18.08.2021	Die Stadtwerke Hameln GmbH als zuständiger Stromnetzbetreiber haben die Unterlagen geprüft und können sie mit diesem Schreiben in Kenntnis setzen, dass unsere Belange in der 41. Änderung zum Flächennutzungsplan nicht berührt werden. Die Stadtwerke Hameln GmbH haben keine Einwände in Bezug auf die 41. Änderung.	<i>Keine Einwände, kein Beschluss erforderlich.</i>

TEIL V: VERFAHRENSABLAUF

<p>Präambel</p> <p>Auf Grundlage des § 1, Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Copenbrügge die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Copenbrügge, OT Copenbrügge, Nr. 13, beschlossen. Die Änderung besteht aus der zeichnerischen Darstellung, der Begründung und dem Umweltbericht.</p>
<p>Copenbrügge, den 20.10.2021gez. Peschka..... (Der Bürgermeister)</p>

<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Verwaltungsausschuss des Flecken Copenbrügge hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Copenbrügge, OT Copenbrügge, Nr. 13, beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2, Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 10.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.</p>
<p>Copenbrügge, den 20.10.2021gez. Peschka..... (Der Bürgermeister)</p>

<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss des Flecken Copenbrügge hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Copenbrügge, OT Copenbrügge, Nr. 13, sowie dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit zeichnerischer Darstellung, Begründung und Umweltbericht haben vom 11.08.2021 bis zum 15.09.2021 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegen und wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite des Flecken Copenbrügge bereitgestellt.</p>
<p>Copenbrügge, den 20.10.2021gez. Peschka..... (Der Bürgermeister)</p>

<p>Feststellungsbeschluss</p> <p>Der Rat des Flecken Copenbrügge hat nach Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.10.2021 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Copenbrügge, OT Copenbrügge, Nr. 13, mit seiner zeichnerischen Darstellung, der Begründung gemäß § 5, Abs.5 BauGB einschl. Umweltbericht gem. § 2 a BauGB beschlossen.</p>
<p>Copenbrügge, den 20.10.2021gez. Peschka..... (Der Bürgermeister)</p>

Genehmigung
Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge, OT Coppenbrügge, Nr. 13, ist mit Verfügung (Az.: FNP-0001/22) unter Auflagen / mit den Maßgaben / mit Ausnahmen ^[nicht Zutreffendes streichen] der durch vom heutigen Tage kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Hameln, den 02.05.2022 Landkreis Hameln-PyrmontIm Auftrag:.....gez. Manz.....

Beitrittsbeschluss
Der Rat des Flecken Coppenbrügge ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 41 Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge, OT Coppenbrügge, Nr. 13 hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Coppenbrügge, den (Der Bürgermeister)

Inkrafttreten
Die Erteilung der der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge, OT Coppenbrügge, Nr. 13, ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 12.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 12.08..2022 wirksam geworden.
Coppenbrügge, den 16.08.2022gez. Peschka..... (Der Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschl. Umweltbericht, nicht geltend gemacht worden.
Coppenbrügge, den (Der Bürgermeister)

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass dieser Flächennutzungsplanänderung mit ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
Coppenbrügge, den (Der Bürgermeister)

Planverfasser

Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge, OT Coppenbrügge, Nr. 13, wurde erstellt von:

Bergmann Freiraum Landschaft
Dipl.-Ing. agr. Andreas Bergmann
164er Ring 8
31785 Hameln

Hameln, den 18.10.2021

gez. Bergmann

.....
(Dipl.-Ing. agr. Andreas Bergmann)

Kartengrundlagen

Amtliche Liegenschaftskarte (ALK), herausgegeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln (GLL Hameln), bereitgestellt vom Flecken Coppenbrügge.
Zeichnerische Darstellung verkleinert auf den Maßstab 1:5000